



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **59302 Oelde, großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 22.04.2013**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **20:45 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Bromann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr Hubert Meyering

ab 17.50 Uhr

Frau Dr. Claudia Preckel
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Paul Tegelkämper
Herr Michael Vennebusch
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer
Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Volker Combrink
Frau Regina Haferkemper
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jakob Schmid
Herr Fabian Schröder
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Peter Hellweg
Herr Ralf Niebusch
Frau Manuela Steuer

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25. Februar und 18. März 2013	6
4. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes Vorlage: B 2013/011/2722	6
5. Verabschiedung eines ausscheidenden Ratsmitgliedes Vorlage: B 2013/011/2718	7
6. Anträge der Fraktionen	7
6.1. Antrag der Offensive Zukunft Oelde (OZO) auf Umbesetzung in den Gremien der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/011/2728	7
6.2. Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland-Ost Vorlage: B 2013/011/2726	9
6.3. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung Vorlage: B 2013/011/2737	9
6.4. Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerbefragung Vorlage: B 2013/011/2738	9
7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffen Vorlage: B 2013/320/2740	13
8. Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart e. G. Vorlage: B 2012/201/2635	14
9. Brandschutzbedarfsplan Vorlage: B 2013/320/2647	15
10. Gesamtabschluss 2011 der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/201/2725	16

11.	Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) hier: Vertragliche Vereinbarungen Vorlage: B 2012/201/2613/1	17
12.	Geplantes Bürgerbegehren gegen die bestehende Eintrittsregelung des Vier-Jahreszeiten-Parks	21
12.1.	Verfahrensablauf und rechtliche Bewertung Vorlage: M 2013/011/2684/1	21
12.2.	Vorstellung der finanziellen Auswirkungen bei einer entgeltfreien Eintrittsregelung des Vier-Jahreszeiten-Parks im Sinne des Bürgerbegehrens Vorlage: M 2013/011/2724	24
13.	Bericht der Gleichstellungsbeauftragten	25
13.1.	Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 Vorlage: M 2013/016/2707	25
13.2.	Zwischenbericht zum 31.12.2012 zum Frauenförderplan 2010-2012 Vorlage: M 2013/016/2708	30
14.	4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/600/2713	30
15.	Einziehung einer Straßenfläche (Stichweg am Holtkamp) Vorlage: B 2013/600/2699	34
16.	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Freiflächenphotovoltaikanlage Alte Holzstraße) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB C) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2013/610/2729	36
17.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB C) Durchführungsvertrag D) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2013/610/2736	46
18.	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung Vorlage: T 2013/200/2744	60
19.	Verschiedenes	61
19.1.	Mitteilungen der Verwaltung	61
19.2.	Anfragen an die Verwaltung	61

Öffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Mitglieder des Rates der Stadt Oelde, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die zahlreich erschienenen Einwohner sowie Frau Haunhorst und Herrn Hahn als Vertreter der Presse.

Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Frau Steuer sowie die Herren Hellweg und Niebusch an der Teilnahme der heutigen Sitzung verhindert seien.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung“ (Vorlage T 2013/200/2744) wegen Dringlichkeit zu erweitern. Dieser wird als Tagesordnungspunkt 18 in die Tagesordnung eingefügt. Alle weiteren Punkte verschieben sich entsprechend.

Zudem beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig, den Tagesordnungspunkt 12 (Angestrebtes Bürgerbegehren) mit Unterpunkten entsprechend dem Antrag der FWG-Fraktion vom 16. April 2013 vorzuziehen und vor dem Tagesordnungspunkt 6.4 (Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerbefragung) zu behandeln.

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den als Tischvorlage vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion auf Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses zur weiteren Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks. Herr Voelker erläutert, dass es sich um einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen handle.

Herr Bürgermeister Knop und Herr Combrink führen aus, dass dieser Antrag keinen Sachantrag (= inhaltliche Erweiterung eines vorliegenden Tagesordnungspunktes) gemäß § 15 der GeschO für den Rat der Stadt Oelde zum Inhalt habe, sondern vielmehr eine Entscheidung zu einem neuen Sachverhalt begehre. Die Entscheidung zur Bewirtschaftung hätte als gesonderter Tagesordnungspunkt im Vorfeld der Einladung zur heutigen Sitzung fristgerecht beantragt werden müssen. Da Gründe, die eine Dringlichkeit rechtfertigten, nicht erkennbar seien, könne der Antrag nicht zur Abstimmung gestellt werden.

Herr Rodriguez ergänzt, dass die mit dem Antrag beehrte Entscheidung lediglich eine Bestätigung der derzeitigen Beschlusslage darstelle, insofern könne Dringlichkeit nicht gegeben sein.

Herr Soldat schlägt vor, auch ohne die Möglichkeit der Beschlussfassung einen Austausch der unterschiedlichen Vorstellungen zur weiteren Bewirtschaftung des Parks in dieser Sitzung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang berichtet Herr Bürgermeister Knop, dass Vertreter des Fördervereins des Vier-Jahreszeiten-Park Oelde ihm vor Beginn der Sitzung rund 1700 Unterschriften Oelder Bürgerinnen und Bürger überreicht haben. Die Unterzeichner sprechen sich darin für die weitere Bewirtschaftung des Parks aus.

1. Einwohnerfragestunde

Auf Anfrage von Herrn Ludger Winter teilt Herr Bürgermeister Knop mit, Informationen zur besoldungsrechtlichen Stellung von Bürgermeistern seien öffentlich zugänglich. Er verweist auf die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Weitere Anfragen bittet er schriftlich zu formulieren, damit eine adäquate Antwort gegeben werden könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Zum Tagesordnungspunkt 7 (Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffen) erklären sich nachfolgende Personen für befangen:

Frau Geiger, Frau Wickenkamp, Herr Meyering, Herr Vennebusch, Herr Voelker sowie Herr Wilke. Sie werden an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25. Februar und 18. März 2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig bei einer Enthaltung die Niederschrift über die Sitzung vom 25. Februar 2013 und genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 18. März 2013.

4. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes Vorlage: B 2013/011/2722

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Oliver Bäumker hat mit Ablauf des 2. April 2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gemäß § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Da die für Herrn Oliver Bäumker in der Reserveliste geführte Ersatzbewerberin, Frau Cornelia Klimabunte, nicht mehr Mitglied der Offensive Zukunft Oelde ist, stand sie damit als Nachfolgerin nicht zur Verfügung. Der auf Listenplatz 3 geführte Ersatzbewerber, Herr Martin Bernhard Wilke, 59302 Oelde,

Schürten 26, hat am 26. März zur Niederschrift erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Oelde mit Wirkung zum 3. April 2013 annimmt.

Nach § 67 Absatz 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Herr Bürgermeister Knop dankt Herrn Wilke für dessen Bereitschaft, dieses Ehrenamt zu übernehmen und verpflichtet ihn mit nachfolgender Verpflichtungsformel:

Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde.“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

5. Verabschiedung eines ausscheidenden Ratsmitgliedes Vorlage: B 2013/011/2718

Herr Bürgermeister Knop verabschiedet Herrn Bäumker aufgrund dessen Mandatsniederlegung zum 2. April 2013 aus den Reihen des Rates der Stadt Oelde. Er spricht ihm Dank und Anerkennung aus und überreicht ihm in Anerkennung seines ehrenamtlichen Engagements gemäß der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde die Bronze-Plakette der Stadt Oelde.

Herr Bäumker bedankt sich für die Ehrung und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

6. Anträge der Fraktionen

6.1. Antrag der Offensive Zukunft Oelde (OZO) auf Umbesetzung in den Gremien der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/011/2728

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Offensive Zukunft Oelde (OZO) im Rat der Stadt Oelde beantragt mit Schreiben vom 12. März 2013 im Zuge der Mandatsniederlegung durch Herrn Oliver Bäumker die Nachbesetzung dessen sämtlicher Sitze in den Ausschüssen der Stadt Oelde und sonstigen Gremien durch seinen Nachfolger, Herrn Martin Bernhard Wilke, 59302 Oelde, Schürten 26. Zudem soll Herr Martin Bernhard Wilke nunmehr in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied die Vertretung für Herrn Holger Meyer in der Theaterkommission übernehmen.

Nachfolgende Gremien sind betroffen:

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied	Bestehende Vertretungsregelung
Ältestenrat	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Hauptausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Finanzausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	Keine
Rechnungsprüfungsausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Verwaltungsstrukturkommission	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Wahlausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
WBO Gesellschafterversammlung	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
EVO Gesellschafterversammlung	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	Bernd Lütke-Dörhoff
Theaterkommission	Stellv. Mitglied Martin Bernhard Wilke als sachkundiger Bürger	Stellv. Mitglied Martin Bernhard Wilke als Ratsmitglied	

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgenden Umbesetzungen im Zuge der Mandatsniederlegung von Herrn Oliver Bäumker:

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied	Bestehende Vertretungsregelung
Ältestenrat	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Hauptausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Finanzausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	Keine
Rechnungsprüfungsausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Verwaltungsstrukturkommission	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
Wahlausschuss	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
WBO Gesellschafterversammlung	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	keine
EVO Gesellschafterversammlung	Oliver Bäumker	Martin Bernhard Wilke	Bernd Lütke-Dörhoff
Theaterkommission	Stellv. Mitglied Martin Bernhard Wilke als sachkundiger Bürger	Stellv. Mitglied Martin Bernhard Wilke als Ratsmitglied	

**6.2. Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland-Ost
Vorlage: B 2013/011/2726**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 5. April 2013 (s. Anlage), nachfolgende Vertretungsregelung für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland-Ost vorzunehmen:

Als Vertreter von Herrn Daniel Hagemeier wird Herr André Drinkuth bestellt. Frau Andrea Geiger wird als Vertreterin von Herrn Daniel Hagemeier abberufen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig Herrn André Drinkuth zum Stellvertreter von Herrn Daniel Hagemeier in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland-Ost. Frau Andrea Geiger wird als Stellvertreterin von Herrn Daniel Hagemeier abberufen.

**6.3. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung
Vorlage: B 2013/011/2737**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 8. April 2013 (s. Anlage), als Stellvertreter für Herrn Thomas Hillenhaus Herrn Siegfried Uthmann, Bismarckstraße 28, 59302 Oelde, in den Ausschuss für Planung und Verkehr zu berufen. Er soll damit die Nachfolge von Herrn Matthias Bartsch, Kantstraße 28, 59302 Oelde, antreten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Siegfried Uthmann, Bismarckstraße 28, 59302 Oelde, als Stellvertreter für Herrn Thomas Hillenhaus in den Ausschuss für Planung und Verkehr zu berufen. Herr Matthias Bartsch, Kantstraße 28, 59302 Oelde, wird als Stellvertreter aus diesem Ausschuss abberufen.

**6.4. Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerbefragung
Vorlage: B 2013/011/2738**

Herr Rodriguez erläutert den Antrag seiner Fraktion wie folgt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 8. April 2013 (s. Anlage) die Durchführung einer Bürgerbefragung zur zukünftigen Eintrittsregelung im Vier-Jahreszeiten-Park Oelde. Diese solle zur Reduzierung des organisatorischen Aufwands möglichst parallel zur Bundestagswahl durchgeführt werden.

Vor Eintritt in die Beratung über den Antrag der SPD-Fraktion verliest Herr Bürgermeister Knop nachfolgende persönliche Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage der Bewirtschaftungsform des Vier-Jahreszeiten-Parks Oelde ist immer wieder von den Oelder Bürgerinnen und Bürgern diskutiert worden. Insbesondere in den letzten Wochen hat sich - auch im Zuge des angestrebten Bürgerbegehrens - eine besondere Dynamik eingestellt.

Die Entscheidung für die Landesgartenschau verlangte von Rat und Verwaltung seinerzeit viel Mut. Die Schau aber wurde zu einer der erfolgreichsten Landesgartenschauen bundesweit. Im Anschluss ist es sowohl Herrn Dr. Löher und auch Ihnen, Herr Junkerkalefeld, hervorragend gelungen, unseren Park für die Oelder und Auswärtigen als lohnenswertes Erholungs- und Ausflugsziel von regionaler Bedeutung zu etablieren. Herzlichen Dank dafür!

In der Bevölkerung werden unterschiedliche Vorstellungen zur weiteren Bewirtschaftung leidenschaftlich diskutiert.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir mit der Landesgartenschau nicht etwa eine Brachfläche in eine Parkfläche verwandelten, sondern unseren Stadtpark fortentwickelten und fortan mit Eintrittsgeld belegten, glaube ich, dass wir nunmehr an einem Punkt angelangt sind, an dem eine Grundsatzentscheidung zu treffen ist.

In der Frage der weiteren Bewirtschaftung des Parks ist eine zukunftsfähige, eine wirtschaftlich verantwortungsvolle sowie eine von weiten Teilen der Bürgerschaft getragene Entscheidung meines Erachtens zwingend erforderlich.

Angesichts der Tragweite dieser Entscheidung halte ich persönlich die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsfindung für erforderlich und befürworte ausdrücklich eine Einwohnerbefragung.

Sicherlich: Der Rat würde mit der Entscheidung für eine Einwohnerbefragung Neuland betreten.

Die repräsentative Demokratie wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt, einen „Dammbruch“ befürchte ich nicht. Gerade in den vergangenen Jahren sind die rechtlichen Instrumente der Bürgerbeteiligung im politischen Entscheidungsprozess durch den Gesetzgeber deutlich gestärkt worden. Auch Ratsbürgerentscheide, die eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 des Rates erfordern, kamen in NRW mehrfach zustande, ohne, dass die früher häufig kommunizierte Sorge, der Rat könne das ihm übertragene Mandat leichtfertig an die Bürger zurückgeben, dadurch bestätigt worden wäre.

In Angelegenheiten mit einer hohen Relevanz für Bürgerinnen und Bürger und - wie im vorliegenden Fall - mit einer seit Jahren in unterschiedlicher Intensität währenden und nicht enden wollenden Diskussion, befürworte ich eine Einwohnerbefragung.

Anders als bei einem Bürgerbegehren oder Ratsbürgerentscheid sind der Umfang und die Ausgestaltung der Einwohnerbefragung gesetzlich nicht normiert.

Daher können unterschiedliche Bewirtschaftungsformen in der Einwohnerbefragung alternativ zur Wahl gestellt werden. Das daraus hervorgehende Votum ermöglicht dem Rat, eine Entscheidung zu treffen, die eine breite bürgerschaftliche Akzeptanz erfährt und langfristig tragfähig ist.

Statt der Einwohnerbefragung, die mit dem vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion angestrebt wird, schlage ich eine weiter gefasste Befragung vor, die in der Frage der Eintrittsgestaltung eine weitere Variante zur Abstimmung stellt.

Darüber hinaus ist die Durchführung parallel zur Bundestagswahl am 22. September 2013 in der praktischen Durchführung problematisch. Neben eventuell bestehenden rechtlichen Problemen wären zwei unterschiedliche Wählerverzeichnisse zu führen. Zudem wäre dem Wähler zu vermitteln, dass es sich bei der Bundestagswahl um eine Wahl im eigentlichen Sinne handelt, während die Einwohnerbefragung lediglich der Abfrage eines Votums diene.

Ich schlage daher eine Einwohnerbefragung unter nachfolgender Maßgabe vor:

1. Der Rat der Stadt Oelde beauftragt die Verwaltung, ein Verfahren zur Einwohnerbefragung zu entwickeln.
2. Das Verfahren ist überparteilich und ergebnisoffen auszugestalten.
3. Der Fragebogen zur Einwohnerbefragung wird vom Rat der Stadt Oelde nach vorheriger Beratung in den zuständigen Fachausschüssen (Betriebsausschuss Forum, Finanz-Ausschuss, WBO-Gremien) verabschiedet.
4. Die Durchführung der Einwohnerbefragung erfolgt im Rathaus. Die Abstimmungsberechtigten haben eine Woche lang Gelegenheit, sich an der Befragung zu beteiligen.
5. Zur Abstimmung werden nachfolgende Varianten gestellt:
 - a. **Variante A** (entspricht dem angestrebten Bürgerbegehren): Kostenloser Besuch des Parks, kostenpflichtiger Besuch des Freibads, von Parkveranstaltungen und Kulturveranstaltungen > steuerrechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen durch Steuerrückzahlungen und Einnahmeausfälle
 - b. **Variante B** (Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftungsform)
 - c. **Variante C (neu)** Beibehaltung der Bewirtschaftung bei Einführung einer differenzierten Eintrittsregelung > Erhalt der derzeitigen steuerrechtlichen Vorteile
6. Die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten sind für die Einwohner nachvollziehbar aufzubereiten und bekannt zu geben.

Herr Hagemeier erklärt für seine Fraktion, dass der Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt werde. Nach seinem Verständnis einer repräsentativen Demokratie sei es Aufgabe des Rates der Stadt Oelde, diese Grundsatzentscheidung zu treffen. Zudem enthalte der Antrag keinen Vorschlag zur Kompensation der Steuerrückzahlung und laufenden Einnahmeausfälle im städtischen Haushalt.

Der Verkauf von 6.000 Dauerkarten mit rund 10.000 Dauerkarteneinhabern sei ein deutliches Votum für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Herr Voelker erläutert, dass auch seine Fraktion dem Antrag nicht zustimmen werde. Es sei zu erwarten, dass sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für eine eintrittsfreie Regelung aussprechen werde, weil damit persönlich Kosten eingespart werden könnten. Insofern sei eine Befragung nicht zielführend. Der Rat müsse vielmehr eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen.

Herr Soldat erläutert, dass seine Fraktion die Fortsetzung der Bewirtschaftung befürworte, allerdings solle ein differenziertes Eintrittssystem entwickelt werden. Mit der Aufrechterhaltung des gewerblichen Betriebs sei zu verhindern, dass der städtische Haushalt durch eine Vorsteuererstattung belastet werde. Das Angebot der bestehenden kombinierten Park- und Freibad-Karte solle erhalten bleiben, jedoch um eine Karte für den reinen Parkbesuch ergänzt werden, wobei letztere zu einem deutlich günstigeren Preis anzubieten sei.

Herr Wilke teilt mit, dass er die Position des Bürgermeisters teile. Auch bei Durchführung einer Bürgerbefragung treffe der Rat schließlich eigenverantwortlich seine Entscheidung, weil die Befragung keinerlei rechtliche Bindungswirkung entfalte. Der Tageseintrittspreis von vier Euro pro Erwachsenen sei zudem für den reinen Parkbesuch zu teuer.

Frau Köß erläutert für ihre Fraktion, dass der Sachverhalt in der Fraktion sehr kontrovers diskutiert worden sei. Sie spricht sich gegen eine Bürgerbefragung aus, auch wenn diese Haltung wenig populär sei. Mit der Bürgerbefragung sei nur ein vages Stimmungsbild erzielbar. Dieses würde jedoch bereits mit dem angestrebten Bürgerbegehren und den heute überreichten Unterschriftenlisten des Fördervereins erkennbar. Es sei hinlänglich bekannt, dass es Befürworter und Gegner der bestehenden Eintrittsregelung gebe.

Darüber hinaus sei nicht von der Hand zu weisen, dass Karteninhaber, die ihre Karte im Wesentlichen zum Besuch des Parks nutzten, den Betrieb des Freibades subventionierten und damit insgesamt die sozialen und familienfreundlichen Parkkarten-Tarife ermöglichten.

Frau Köß stellt jedoch klar, dass ihre Fraktion bereit sei, eine differenziertere Eintrittsregelung mitzutragen.

Herr Fust teilt mit, er bedaure, dass sich die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen von ihrer politischen Grundeinstellung einer bürgernahen Politik offensichtlich entferne. Er führt aus, dass der Park seinerzeit den Oelder Bürgerinnen und Bürgern geschenkt worden sei. Zudem sei das Versprechen, den Park im Anschluss an die Landesgartenschau wieder eintrittsfrei zur Verfügung zu stellen, nicht eingehalten worden. Die Angaben hinsichtlich der Höhe der Einnahmeausfälle bezweifle er darüber hinaus.

Auf die Frage von Herrn Heinz Junkerkalefeld, in welcher Form die Steuerrückzahlung in Höhe von 1,2 Mio. Euro im städtischen Haushalt kompensiert werden könne, führt Herr Fust aus, dass noch nicht sicher sei, ob die Rückzahlung tatsächlich in dieser Höhe anfalle. Möglicherweise ließe sie sich durch eine Teilbewirtschaftung reduzieren.

Anlässlich der Umstrukturierung der Schullandschaft habe man gute Erfahrungen mit einer Elternbefragung gemacht. So erwarte er, auch mit der beantragten Befragung ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen.

Herr Ludger Junkerkalefeld führt dazu aus, dass eine zeitlich befristete Bewirtschaftung des Parks, etwa in den Sommermonaten, nicht vom Finanzamt anerkannt würde. Voraussetzung für eine aus steuerlichen Gesichtspunkten relevante Bewirtschaftung sei die durchgängige und ganzjährige Bewirtschaftung.

Herr Ludger Junkerkalefeld erläutert darüber hinaus, dass die seinerzeit erfolgte Aussage, nach Ablauf von zehn Jahren könne ohne steuerliche Auswirkungen über die Frage der Bewirtschaftung entschieden werden, insofern zutreffend war, als dass sie sich auf die im Rahmen der Errichtung der Landesgartenschau geltende Vorsteuerabzugsberechtigung bezog. Für die Investitionen zur Landesgartenschau könne das Finanzamt keinen Rückforderungsanspruch mehr geltend machen. Die heute in Rede stehende Umsatzsteuerrückerstattung bezöge sich hingegen auf die Investitionen in den Park innerhalb der letzten zehn Jahre.

Herr Heinz Junkerkalefeld sieht in der laufenden Diskussion zwei unterschiedliche Aspekte miteinander verwoben, die unabhängig voneinander zu erörtern seien.

Einerseits sei die wirtschaftliche Seite zu betrachten. Er sei unmöglich, eine Steuernachforderung in Höhe von über einer Million Euro, den skizzierten Einnahmeausfall sowie die drohende Abundanzumlage im neuen Haushaltsjahr zu kompensieren.

Darüber hinaus sei die emotionale Seite der laufenden Diskussion zu betrachten. Sicherlich sei der ehemalige Stadtpark ein Geschenk an die Oelder Bürgerinnen und Bürger gewesen. Unbestritten sei der alte Park zuletzt in schlechtem Zustand gewesen sei und habe deutliche Spuren von Vandalismus getragen. Im Zuge der Landesgartenschau sei ein hervorragender Park geschaffen worden, der als Aushängeschild für Oelde gelte. Daher plädiere er für ein Ende der rückwärtsgewandten Diskussion.

Zudem stehe er einer Diskussion über die Modifizierung der geltenden Eintrittsregelung, z. B. in Form einer Trennung von Park- und Freibadkarte, offen gegenüber.

Herr Bovekamp führt aus, dass die Bürgerinnen und Bürger derzeit mit Interesse die politische Diskussion verfolgten. Ihm liege an einer Regelung, die dem Wunsch vieler Einwohner gerecht werde und plädiert insofern für eine Bürgerbefragung. Er erkenne in dem Antrag keine Wahlkampfstrategie, sondern sehe darin eine Möglichkeit, für eine spätere Ratsentscheidung ein bürgerschaftliches Votum heranzuziehen.

Die Bürgerbefragung sei zudem ein geeignetes Mittel, die dauerhafte Diskussion zu beenden.

Herr Voelker schließt sich den Ausführungen von Frau Köß und von Herrn Heinz Junkerkalefeld insofern an, als das auch seine Fraktion eine Änderung der Tarifstruktur grundsätzlich konstruktiv begleiten werde.

Herr Rodriguez erinnert an die Grundsatzbeschlüsse, die zur Bewirtschaftung des Parks im Anschluss an die Landesgartenschau in den Jahren 2001 und 2002 getroffen wurden. Eine dauerhafte Bewirtschaftung sei damals – auch mit der Unterstützung des heutigen Bürgermeisters in seiner damaligen Funktion als Ratsmitglied - abgelehnt worden. Vorstellbar sei demnach lediglich die

Schließung des Parks zur Durchführung von 60 bis 70 Parkveranstaltungen im Jahr gewesen. Ein Bürgervotum in der Frage der weiteren Bewirtschaftung des Parks hält er insofern für unerlässlich. Seine Fraktion bestehe jedoch nicht auf dem eigenen Antrag, auch eine Unterstützung des heutigen Vorschlags des Bürgermeisters sei für seine Fraktion denkbar.

Herr Gresshoff führt aus, dass Einwohnerbefragungen in anderen Städten offenbart hätten, dass die Quote der Beteiligung allgemein sehr gering sei. Insofern könne von einem repräsentativen Ergebnis keine Rede sein und die Befragung abzulehnen.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er die Sitzung unterbreche und bittet die Fraktionsvorsitzenden in sein Dienstzimmer.

Die Sitzung wird von 19.00 Uhr bis 19.05 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass der Antrag der SPD-Fraktion in der vorliegenden Form zur Abstimmung gestellt werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt mit acht Ja-Stimmen, 18 Gegenstimmen und sechs Enthaltungen den Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerbefragung ab.

Herr Westerwalbesloh kündigt für die nächste Sitzung des Rates einen erneuten, gemeinsamen Antrag der Fraktion von SPD, FWG und OZO an. Dieser werde den heutigen Vorschlag des Bürgermeisters zur Durchführung einer Bürgerbefragung zum Gegenstand haben.

7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffen **Vorlage: B 2013/320/2740**

Frau Geiger, Frau Wickenkamp sowie die Herren Meyering, Vennebusch, Voelker und Wilke nehmen aufgrund Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen die Gemeinden in jedem 5. Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes eine einheitliche Vorschlagsliste auf.

Da die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen zum 31.12.2013 endet, ist in diesem Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste aufzustellen und dem Amtsgericht Beckum bis zum 15.08.2013 zu übersenden.

In diese Vorschlagsliste sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden, wie der Präsident des Landgerichtes bestimmt hat. In Anlehnung an die Einwohnerzahl hat der Präsident des Landgerichtes Münster mitgeteilt, dass aus dem Bereich der Stadt Oelde 8 Schöffinnen und Schöffen benannt werden, so dass in die Vorschlagsliste mindestens 16 Personen aufzunehmen sind. Es entfallen 5 Hauptschöffen/Schöffinnen für die Strafkammer beim Landgericht und 3 Hauptschöffen/Schöffinnen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Beckum.

Die als Anlage beigefügte Liste enthält die Personen, die sich bei der Stadt Oelde um das Amt einer Schöffin/eines Schöffen beworben haben bzw. von den Parteien für dieses Amt benannt worden sind.

Zur Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates (§§ 36, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die in der Anlage benannten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

**8. Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart e. G.
Vorlage: B 2012/201/2635**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Im Haushalt des Jahres 2013 wurden unter der Planungsstelle 01.09.02/0070.7843001 750,00 Euro zum Beitritt zu der Einkaufsgenossenschaft KoPart bereitgestellt. Der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 12.11.2012 explizit für die Aufnahme dieser Mittel in den Haushaltsplan gestimmt.

Nunmehr ist, nachdem die Haushaltssatzung 2013 Rechtskraft erlangt hat, formal über den Beitritt zu entscheiden.

Kurzinfo zur KoPart:

KoPart steht für kommunal und partnerschaftlich. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder insbesondere durch die Übernahme von Dienstleistungen im Bereich der Beschaffung (Ausschreibungen, Vermittlung des Wareneinkaufs etc.). Die KoPart übernimmt für ihre Mitglieder z. B.

- die Entwicklung von Leistungsverzeichnissen,
 - die Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen,
 - den Entwurf von Verdingungsunterlagen,
 - die Bewertung eingehender Angebote,
 - die Erstellung von Vergabevermerken
- unter Beachtung der vergabe- und kartellrechtlichen Bestimmungen.

Durch diese gebündelten Ausschreibungen und den konzentrierten Einsatz des Fachwissens erwartet die Genossenschaft günstigere Preise für die Mitglieder.

Als Mitglied kann die Stadt Oelde die KoPart in Anspruch nehmen, z. B. für die Beschaffung von Büroausstattung, Bürotechnik, Schulmöbel, kommunalen Fahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen, Mülltonnen, Energiebeschaffung und Gebäudereinigung. Die Stadt Oelde ist auch weiterhin frei in der Entscheidung, selbst die Beschaffungen vorzunehmen oder die KoPart in Anspruch zu nehmen. Wird die KoPart mit der Vorbereitung und / oder der Durchführung einer Ausschreibung und / oder der Vergabe beauftragt, ist diese Dienstleistung von der beauftragenden Kommune zu bezahlen. Durch die Bündelung von Ausschreibungen / Bestellungen mehrerer Kommunen in einem gemeinsamen Verfahren und durch die im Vergleich zu Einzelbestellungen höheren Bestellmengen werden finanzielle Vorteile erwartet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei drei Enthaltungen einstimmig:

1. Die Stadt Oelde tritt der Einkaufsgemeinschaft KoPart eG bei und erwirbt einen Anteil für 750,00

Euro.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen und die entsprechende Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.
3. Als Vertreter der Stadt Oelde wird Herr Klaus Heitmeier, Leiter des Fachdienstes Zentrale Submissionsstelle, Vergabestelle, in die Generalversammlung der Genossenschaft entsandt.

9. Brandschutzbedarfsplan **Vorlage: B 2013/320/2647**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) regelt als Landesgesetz die Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Feuerschutz, Rettungsdienst und Großschadensereignisse (Katastrophenschutz).

In § 22 dieses Gesetzes ist geregelt, dass die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben haben.

Der Brandschutzbedarfsplan besteht aus der Risikoanalyse, der Festlegung des Schutzzieles sowie der Ermittlung der dazu erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen.

Die Risikoanalyse umfasst neben der Beschreibung der örtlichen Verhältnisse sowie möglicher Gefahrenlagen auch die Ermittlung und Aufbereitung des Einsatzaufkommens.

Bei der Festlegung des Schutzzieles sind die Aspekte Einsatzfähigkeiten, Funktionsstärke, Hilfsfrist und Erreichungsgrad zu berücksichtigen.

Mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes wurde die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH in Waldbronn beauftragt.

Unter Beteiligung des Wehrführers sowie der Löschzugführer und deren Stellvertretern wurde von ORGAKOM der Entwurf eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Oelde erarbeitet.

Herr Heinz Junkerkalefeld gibt im Namen der im Rat der Stadt Oelde vertretenen Fraktionen eine gemeinsame Erklärung ab.

Darin lobt er das vorbildliche Engagement und den hohen Ausbildungsstand der Freiwilligen Wehr und der hauptamtlichen Kräfte. Er führt weiter aus, dass es das erreichte Gute nicht nur zu bewahren, sondern insbesondere im baulichen Bereich noch zu verbessern gelte.

Der Rat der Stadt Oelde wolle mit dem Brandschutzbedarfsplan für die Feuerwehr sowie für den kommunalen Haushalt eine verlässliche Planungsgrundlage schaffen und den hohen Sicherheitsstandard für die Oelder Bevölkerung weiter stärken.

Es bestehe Einigkeit unter den Fraktionen, dazu schnellstmöglich die Planungen für den Bau der neuen Feuer- und Rettungswache an der Wiedenbrücker Straße voranzutreiben.

Eine gute persönliche Schutzausrüstung für die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen sei ebenso selbstverständlich. Alarmierung und Ausrückmöglichkeiten sollen – auch durch den Wachneubau – so optimiert werden, dass das im Brandschutzbedarfsplan angestrebte Ziel, in 90 % der Einsätze, bei denen Menschenleben in Gefahr sind, bereits 8 Minuten nach der Alarmierung eine ausreichende Anzahl von Feuerwehrkräften vor Ort bereit zu stellen, erreicht werden kann.

Das werde gelingen können, wenn sich die Feuerwehr möglichst geschlossen mit den Inhalten des Brandschutzbedarfsplanes und den darin aufgezeigten Maßnahmen identifizieren könne. So werde seine Umsetzung und Fortentwicklung erfolgreich gelingen können.

Das Werk sei auf über 180 Seiten mit seinen zahlreichen Punkten sehr komplex. Zudem seien einige textliche Formulierungen irritierend oder könnten unterschiedlich interpretiert werden. Möglicherweise

seien die dargestellten Ziele auch auf anderen, als vom Gutachter im Plan aufgestellten, Wegen erreichbar.

Daher wünschten sich alle im Rat vertretenen Fraktionen, dass der vorliegende Brandschutzbedarfsplan vor einem Beschluss noch einmal von Wehrführung, beauftragtem Gutachter, interessierten Feuerwehrangehörigen und Verwaltung erörtert werde. Eventuelle Anregungen aus der Wehr sollten auf die Möglichkeit ihrer Aufnahme in den Plan geprüft werden. Dazu solle die Zeit bis zur nächsten Ratssitzung genutzt werden. Der Brandschutzbedarfsplan solle in der nächsten Ratssitzung verabschiedet werden.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

10. Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/201/2725

Herr Wulf teilt mit:

Die Stadt Oelde hat zum 31. Dezember jeden Haushaltsjahres gem. § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einen Gesamtabschluss aufzustellen. Mit dem Gesamtabschluss 2011 legt die Stadt Oelde nunmehr den 2. Gesamtabschluss vor.

Da dem Gesamtabschluss gem. § 49 Gemeindehaushaltsverordnung zwingend ein Teilnehmungsbericht beizufügen ist, erfolgt mit Vorlage des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2011 auch die Kenntnissgabe des Teilnehmungsberichtes 2011 gem. § 117 GO.

In den Gesamtabschluss der Stadt Oelde sind nach den Vorschriften der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) folgende verselbständigte Aufgabenbereiche einzubeziehen:

Vollkonsolidierte Konzerneinheiten:

- Forum Oelde (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oelde)
- WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH
- Energieversorgung Oelde GmbH (Anmerkung: Die Beteiligung wird von der WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH gehalten.)

Assoziierte Aufgabenbereiche:

- Bauverein Oelde GmbH

Folgende Beteiligungen werden nach den Vorschriften der GO NRW bzw. der GemHVO NRW mangels Wesentlichkeit bzw. mangels Einfluss zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabschluss der Stadt Oelde einbezogen und gehören somit nicht zum Konsolidierungskreis:

- AUREA Das A2-Wirtschaftszentrum GmbH
- Krümtünger Entsorgung GmbH
- Wasserversorgung Beckum GmbH
- Radio Warendorf Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
- RWE AG

Der Gesamtabchluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtbilanz
- dem Gesamtanhang

Ihm sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der Gesamtabchluss 2011 wurde von der WITEG Wirtschaftstreuhand GmbH, Gütersloh, erarbeitet, vom Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Er ist nach Kenntnisnahme durch den Rat an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist er dem Rat zur Bestätigung sowie zur Entlastung des Bürgermeisters zuzuleiten. Die Vorschriften zum Verfahren bzgl. der Jahresabschlüsse der Stadt Oelde sind entsprechend anzuwenden.

Herr Wulf stellt den Entwurf anhand der als Anlage beigefügten Power Point Präsentation vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

11. Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) hier: Vertragliche Vereinbarungen Vorlage: B 2012/201/2613/1

Herr Wulf erläutert:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Grundsatzentscheidung (Vorlage B 2012/201/2613) getroffen:

1. Ankauf von 20,9 % weiteren Gesellschaftsanteilen an der EVO GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von 4.180.000 Euro auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1. Januar 2013
2. Finanzierung über
 - a) Entfristungs- und Fusionsprämie (1.400.000 Euro (vor Steuern))
 - b) Kreditfinanzierung des verbleibenden Kaufpreises
3. Tilgung des aufgenommenen Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren
4. Abwicklung des gesamten Geschäftes über die WBO GmbH
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde vorzulegen.
6. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen
 - a) die Beschlussvorschläge 1. – 4. in den Gremien der WBO zu beschließen
 - b) den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführung zu beauftragen, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln
7. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für den von der WBO GmbH zum Ankauf der Anteile aufgenommenen Kredit
8. Erhebung einer Bürgschaftsprovision (Beschluss des Rates vom 28.10.2004, 0,5 % des Restdarlehens p.a.) von der WBO GmbH

Zur Umsetzung der Punkte 1.-4. wurden wie unter 5. beauftragt, Gespräche mit der RWE Deutschland AG geführt. Ergebnis dieser Gespräche sind der „Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag“ (Anlage 1, im Folgenden: Kaufvertrag) sowie der den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten entsprechende „Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH“ (Anlage 2, im Folgenden: Gesellschaftsvertrag und Anlage 2 a, Gegenüberstellung der Veränderungen: geltender Vertrag – neuer Vertrag).

Der Gesetzgeber hat im 11. Teil der Gemeindeordnung NRW (§§ 107 ff GO) umfangreiche Vorschriften zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden aufgestellt.

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

Gem. § 107 a GO dient die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom- und Gasversorgung einem öffentlichen Zweck. Sie ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die EVO ist eine bereits bestehende Gesellschaft, an der die Stadt Oelde über die WBO GmbH mit einem Mehrheitsanteil von 54 % beteiligt ist. Mit der gesellschaftsvertraglich normierten Ausrichtung des Unternehmens insbesondere auf die Durchführung der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie und Gas im Gebiet der Stadt Oelde ist die Zielsetzung der Versorgung der Oelder Bevölkerung verbunden. Dieser Aufgabenumfang ist örtlich abgegrenzt, so dass ein typischer Leistungsumfang für einen lokalen Energieversorger besteht. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und Risiken der Beteiligungserhöhung wird auf den Vortrag von Herrn Reuter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, in der Sitzung des Rates der Stadt Oelde vom 26.11.2012 (Vorlage B 2012/201/2613, nebst Anlagen) verwiesen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Übernahme weiterer Geschäftsanteile in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Oelde steht.

Verträge

Anlage 1 – Kaufvertrag

Neben den Vereinbarungen zum Übergang der Geschäftsanteile und des Kaufpreises wird hierin auch die Entfristung des Vertragsverhältnisses im Konsortialvertrag festgelegt. Des Weiteren werden die Zahlungen der Entfristungs- und der Fusionsprämie geregelt. Die Abschnitte B-F enthalten formale Voraussetzungen zur Umsetzung der vorgenannten Regelungen.

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag

Aufgrund der zahlreichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist eine Neufassung des Vertrages angezeigt. Aufgrund der parallel laufenden Gespräche zur Fusion der Energieversorgungsunternehmen in Beckum und Oelde wurde der Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen an die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften angepasst. Weitergehende Änderungen sollten im Rahmen des Fusionsprozesses in die dortigen Verträge eingearbeitet werden.

Folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen sollen vorgenommen werden:

- § 3 Stammkapital

Die Höhe der Stammeinlagen wird aufgrund des geänderten Anteilsverhältnisses angepasst.

- § 5 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

Die Entscheidungszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung werden aufgrund der Vorgaben des § 108 Absatz 5 GO erweitert. Die neu aufgenommenen Punkte standen bislang i.d.R. in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates, aufgrund der Vorschriften der GO ist dies jedoch heute nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung zu den neu aufgenommenen Punkten bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, auch hier werden bisher für den Aufsichtsrat bestehende Mehrheitserfordernisse auf die Gesellschafterversammlung übertragen.

Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse wird die Anzahl der Vertreter der RWE von 7 auf 3 reduziert, so dass die Größe der Gesellschafterversammlung von insgesamt 15 auf insgesamt 11 Vertreter sinkt. Eine Veränderung der Anzahl der Vertreter der Stadt Oelde / WBO erfolgt nicht.

- § 6 Aufsichtsrat

Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse wird die Anzahl der Vertreter der RWE von 7 auf 3 reduziert, so dass die Größe des Aufsichtsrates von insgesamt 15 auf insgesamt 11 Vertreter sinkt. Eine Veränderung der Anzahl der Vertreter der Stadt Oelde / WBO erfolgt nicht.

Gem. § 108 Absatz 5 Nr. 2 GO wird ausdrücklich ein Weisungsrecht des Rates gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates aufgenommen. Dieses bestand bislang schon aufgrund der Vorschriften der GO (§ 113 Absatz 1 Satz 2 GO), aufgrund ergangener gerichtlicher Entscheidungen ist nunmehr die Aufnahme des Weisungsrechtes jedoch verpflichtend vorgesehen.

- § 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Entscheidungszuständigkeiten des Aufsichtsrates werden aufgrund der Verschiebungen von Aufgaben zur Gesellschafterversammlung (s.o., § 108 Absatz 5 GO) verändert. Die Abgabe einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zu den Beratungsgegenständen der Gesellschafterversammlung wird jedoch ausdrücklich aufgenommen. Des Weiteren werden die Aufgaben des Aufsichtsrates an die tatsächlich und geschäftspolitisch sinnvollen Gegebenheiten angepasst. Dies gilt insbesondere für §§ 8 Absatz 2 d) und k).

- § 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht

Die Vorschrift wird vollständig neu gefasst. Auch hier ist der heute geltenden Gesetzeslage (§ 108 GO) Rechnung zu tragen.

- § 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Die bislang geltende Befristung (= automatisches Ausscheiden des Gesellschafters RWE zum 31.12.2015) wird ersatzlos gestrichen.

Aufgenommen wird eine Kündigungsmöglichkeit für jeden Gesellschafter zum 31.12.2032. Diese Kündigungsmöglichkeit regelt das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, die Gesellschaft würde dann vom verbleibenden Gesellschafter fortgeführt oder der verbleibende Gesellschafter kündigt ebenfalls, in diesem Fall würde die Gesellschaft liquidiert. Ein „Heraus-Kündigen“ des anderen Gesellschafters ist vor dem Hintergrund der beabsichtigten unbefristeten weiteren Zusammenarbeit nicht möglich.

- § 15 Vergütung von Geschäftsanteilen

Die bislang geltende Vorschrift wurde vollständig neu gefasst. Nunmehr konnte eindeutig geregelt werden, dass der Wert der Gesellschaft auf den Ertragswert begrenzt ist. Der Ertragswert stellt, vereinfacht ausgedrückt, den Wert dar, der künftig mit dem Unternehmen verdient werden kann. Sollte der Sachzeitwert (= Wert der technischen Anlagen) unterhalb des Ertragswertes liegen, so wäre dieser zu vergüten.

Herr Wulf führt aus, dass insbesondere die Begrenzung des Wertes der Gesellschaft auf den Ertragswert für die Stadt Oelde als Verhandlungserfolg zu werten sei. Damit sei zu erwarten, dass im Fall einer Kündigung des Mitgesellschafters dessen Anspruch auf Ausgleichszahlung aus vorhandenen Gewinnen zu finanzieren sei.

Hinsichtlich der Regelung zur Verzinsung des Kaufpreises für den Anteilserwerb rückwirkend ab dem 01.01.2013 erläutert Herr Wulf, dass zu eben diesem Zeitpunkt im Gegenzug das Gewinnbezugsrecht bezogen auf die Erwerbsanteile auf die Stadt Oelde übergehe. Da der Gewinn vermutlich höher ausfalle als die zu zahlenden Zinsen, sei die Regelung insofern unproblematisch.

Auf die Frage von Herrn Vennebusch, warum nicht lediglich die Entfristungsprämie für einen Anteilszukauf verwendet worden sei, anstelle mittels neuer Verbindlichkeiten einen umfangreicheren Zukauf zu bewerkstelligen, erläutern Herr Bürgermeister Knop und Herr Wulf, dass aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens nicht nur die Refinanzierung sichergestellt, sondern eine positive Rendite erwirtschaftet werden könne. Zugleich räumten sie ein, dass eine hundertprozentige Sicherheit für die Realisierung dieser Prognosen natürlich nicht bestehe.

Herr Rodriguez bedankt sich bei Herrn Wulf für die transparente Prozessaufbereitung und -begleitung und das gute Verhandlungsergebnis. Unter Bezugnahme auf seine Ausführung der vorletzten Sitzung könne seine Fraktion den Vertragswerken jedoch nicht zustimmen, da ein Anteilserwerb in Höhe von 20,9 % zu hoch bemessen sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei acht Gegenstimmen und drei Enthaltungen:

1. Der als Anlage 1 beigefügte Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag wird mit folgender Änderung beschlossen:

Der Verhandlungsvorbehalt zu Ziffer 3.2 entfällt, Ziffer 3.2 wird wie folgt formuliert: Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum Fälligkeitszeitpunkt ist der Kaufpreis mit 2% p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Vorbehaltlich weitergehender Rechte der Verkäuferin ist der Kaufpreis ab dem Fälligkeitszeitpunkt gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

2. Der als Anlage 2 beigefügte Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

- a. § 2 Abs. 4 wird eingefügt: Das Unternehmen handelt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Umwelt- und insbesondere Klima- und Wasserschutz.
- b. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert: Für den Fall, dass der Unternehmenswert nach Abs. 2, bei dem das Sachanlagevermögen zum Sachzeitwert angesetzt wird, den Ertragswert übersteigt, ist die Abfindung durch den Ertragswert des Unternehmens begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Dieser Ertragswert wird auf Basis des Gesamtunternehmens unter Berücksichtigung von Einzelbewertungen der jeweils vorhandenen Sparten/Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei erfolgt die Ertragsbewertung für den Geschäftsbereich Netz erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben aus Sicht eines effizienten Netzbetreibers. Für den Geschäftsbereich Vertrieb ist die Bewertung aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers mit angemessener Gewinnerzielungsabsicht vorzunehmen. Im Rahmen der Ertragswertermittlung sind Entscheidungen des Unternehmens aufgrund von rechtsverbindlichen Vorgaben der Kartellbehörden und solche, die auf einstimmigen Beschlüssen in den Gremien des Unternehmens beruhen, zu berücksichtigen. Sie stehen der Annahme eines kaufmännisch objektiven und vernünftig handelnden Erwerbers nicht

entgegen.

3. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Beschlüsse zu 1. und 2. abzugeben und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt für Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 5.
4. Die Vertreter der Stadt Oelde / WBO GmbH im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der EVO GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Beschlüsse zu 1. und 2. abzugeben und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 5.
5. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 2. aufgrund von Vorgaben oder Vorschlägen des Notars, des Registergerichts, der Kommunalaufsicht, des Finanzamtes oder sonstiger Stellen Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf an den o.g. Vertragswerken ergeben, wird diesen Änderungen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen mit dem Sinn und Zweck der Beschlussfassung in Einklang stehen.

12. Geplantes Bürgerbegehren gegen die bestehende Eintrittsregelung des Vier-Jahreszeiten-Parks

12.1. Verfahrensablauf und rechtliche Bewertung Vorlage: M 2013/011/2684/1

Herr Schmid erläutert:

Am 5. Februar 2013 hat Herr Friedrich Icking Herrn Bürgermeister Knop das als Anlage beigefügte Schreiben persönlich überreicht.

Die Herren Helmut Droste, Friedrich Icking und Dr. Ralf Wohlbrück teilen darin mit, dass sie sich mit einem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen die derzeitige Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks Oelde wenden möchten. Sie beantragen, die Bürger der Stadt Oelde mögen an Stelle des Rates die Entscheidung über die weitere Erhebung von Eintrittsgeldern im Vier-Jahreszeiten-Park treffen.

Einem Bürgerbegehren und einem Bürgerentscheid liegt gemäß § 26 GO NRW ein mehrstufiges Verfahren zugrunde:

1. Vorbereitungsphase

- Schriftliche Mitteilung der Vertretungsberechtigten an die Verwaltung
- Unterstützung der Verwaltung „in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft“
- Erstellung einer Kostenschätzung durch die Verwaltung

2. Phase des Bürgerbegehrens

- Sammeln der Unterschriften in der Bürgerschaft
- Einreichen des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde

3. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- Die Prüfung erfolgt durch die Gemeinde
- Prüfung der materiellen Zulässigkeit
(z. B. Zuständigkeit der Gemeinde gem. § 28 II 1 GG, § 78 LVerfG NRW, kein unzulässiger Gegenstand gem. § 26 V GO NRW)
- Prüfung der formellen Zulässigkeit
(z. B. Schriftform gem. § 26 II GO NRW, zulässige Fragestellung gem. § 26 Abs. 2 GO NRW, Mindestzahl von gültigen Unterzeichnungen gem. § 26 Abs. 4 GO NRW).

4. Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat der Gemeinde

- Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist durch den Rat der Gemeinde „unverzüglich“ zu entscheiden.
- Kommt der Rat der Gemeinde in seiner Entscheidung zu einem anderen Ergebnis als die Verwaltung, so wäre dieser Ratsbeschluss vom Bürgermeister zu beanstanden.

Bürgerbegehren ist zulässig



Durchführung eines Bürgerentscheids oder Möglichkeit eines Entsprechungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde kann dem Begehren der Bürger nachkommen, indem er einen dem Bürgerbegehren entsprechenden Beschluss selbst fasst. Der Entsprechungsbeschluss dient der Vermeidung des aufwändigen Bürgerentscheids.

Bürgerbegehren ist unzulässig



Möglichkeit eines Rechtsbehelfs für die im Bürgerbegehren genannten Vertretungsberechtigten

5. Durchführung eines Bürgerentscheids, sofern der Rat der Gemeinde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat

Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes und weiteres Verfahren

Offizielles Verfahren eröffnet

Das Schreiben vom 4. Februar 2013 erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26 GO NRW (u.a. Nennung von bis zu drei Vertretungsberechtigten, Formulierung einer vollzugsfähigen Fragestellung, Darlegung einer Begründung).

Das Verfahren zum Bürgerbegehren ist insofern offiziell eingeleitet worden und die Vertretungsberechtigten haben Anspruch auf die Erstellung einer Kostenschätzung durch die Verwaltung, die dem Bürgerbegehren beizufügen ist, damit die Bürger bei Unterschriftsleistung davon Kenntnis nehmen können.

Materielle Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Zugleich bewertet die Verwaltung das Bürgerbegehren jedoch aus materiellen Gründen als unzulässig.

Gemäß § 26 Absatz 5 GO NRW sind Bürgerbegehren über die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte einer Gemeinde grundsätzlich unzulässig. Dieses wiederum bedeutet nicht, dass alle Fragestellungen unzulässig sind, die auch nur entfernt Gebühren oder Entgelte zum Gegenstand haben.

Das vorliegende Begehren wendet sich jedoch im Kern, unmissverständlich und direkt gegen die Erhebung von Eintrittsentgelten im Vier-Jahreszeiten-Park und unterbreitet zudem Vorschläge zur Eintrittsregelung des Parkbads.

In diesem Fall sind Rechtsprechung und Kommentierung eindeutig:

„Unter den kommunalen Abgaben i.S.d. § 26 Absatz 5 Nr. 3 GO NRW sind sämtliche Geldleistungen zu verstehen, die von den Gemeinden erhoben werden können. ... Das Gesetz zielt damit erkennbar darauf ab, den Gemeindehaushalt einschließlich der Einnahmeseite vollständig dem Anwendungsbereich eines Bürgerbegehrens zu entziehen, um so den Kommunen ein geordnetes und planbares Wirtschaften zu ermöglichen. Dieses Ziel wäre aber gefährdet, wären all die von den Kommunen erhobenen Abgaben, die nicht auf dem Kommunalabgabengesetz beruhen, von § 26 Absatz 5 Nr. 3 GO nicht erfasst.“ (VG Köln, Urteil vom 19.11.1999, Az. 4 K 7263/97)

Dahingestellt kann bleiben, ob das in Rede stehende Bürgerbegehren zudem aus formellen Gründen unzulässig ist. Bewertet man das Anliegen als ein kassatorisches Bürgerbegehren zur Aufhebung des damaligen Grundsatzbeschlusses zur Bewirtschaftung des Parks, wäre dieses Bürgerbegehren aufgrund der eingetretenen Verfristung formell unzulässig. In diesen Fällen gilt eine Drei-Monats-Frist, die mit Beschlussfassung zu laufen beginnt.

Gespräch mit den Vertretungsberechtigten

Gemäß Gemeindeordnung soll die Verwaltung „in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft“ ihren Bürgern bei der Einleitung des Bürgerbegehrens behilflich sein.

Herr Bürgermeister Knop hat die Vertretungsberechtigten, Herrn Droste, Herrn Icking und Herrn Dr. Wohlbrück, in einem Gespräch am 19. Februar 2013 darüber in Kenntnis gesetzt, dass das angestrebte Bürgerbegehren als unzulässig bewertet werde. Der Rat der Stadt Oelde habe zudem keinerlei Ermessensspielraum, im vorliegenden Fall eine anderslautende Entscheidung zu treffen.

Weiteres Verfahren

Die Vertretungsberechtigten haben in dem vorbezeichneten Gespräch erklärt, den Antrag aufrecht zu erhalten und das Bürgerbegehren durchführen zu wollen.

Seitens der Verwaltung kann das Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet werden, auch vor dem Hintergrund, dass das Bürgerbegehren zu einem späteren Zeitpunkt als unzulässig zu bewerten ist.

Daher war eine Kostenschätzung zu erstellen, die im nachfolgenden Tagesordnungspunkt erläutert wird.

Diese Kostenschätzung ist den Vertretungsberechtigten auszuhändigen. Damit sind die formellen Voraussetzungen zur Durchführung des Bürgerbegehrens erfüllt.

Die Beschlussfassung hinsichtlich der materiellen Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt Oelde würde unverzüglich nach Eingang und Prüfung der eingereichten Unterlagen / Unterschriftenlisten erfolgen. Ermessensspielraum besteht im vorliegenden Fall nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**12.2. Vorstellung der finanziellen Auswirkungen bei einer entgeltfreien Eintrittsregelung des Vier-Jahreszeiten-Parks im Sinne des Bürgerbegehrens
Vorlage: M 2013/011/2724**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Der Rat der Stadt Oelde wurde in der Sitzung am 13.02.2013 über die Absicht der Herren Droste, Icking und Dr. Wohlbrück informiert, ein Bürgerbegehren durchführen zu wollen. Dieses Bürgerbegehren soll die Frage nach der Eintrittsgelderhebung im Vier-Jahreszeiten-Park zum Inhalt haben. Die Verwaltung ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung verpflichtet, den Antragstellern die mit der Durchführung der verlangten Maßnahme (hier: entgeltfreie Eintrittsregelung im Vier-Jahreszeiten-Park) verbundenen Kosten mitzuteilen.

Um eine transparente, unabhängige, die umfassenden finanziellen Auswirkungen (z.B. steuerliche Aspekte, Auswirkungen auf Aufwendungen und Erträge) berücksichtigende Einschätzung zu erhalten, wurde die WRG Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbh aus Gütersloh mit der Ausarbeitung dieser Kostenschätzung beauftragt.

Herr Schmid führt bezugnehmend auf die in der Sitzung des Finanzausschusses in der vergangenen Woche vorgetragenen Erläuterungen und aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt aus:

Fortsetzung der Bewirtschaftung des Kindermuseum Klipp Klapp

Das Bürgerbegehren habe den entgeltfreien Zugang zum „Park und seinen Einrichtungen“ zum Inhalt. Daher habe man im ersten Gutachten der WRG untersuchen lassen, welche steuerlichen Auswirkungen auch die Entnahme des Kindermuseums Klipp Klapp aus der Bewirtschaftung habe. Sollte das Kindermuseum entgegen dieser Annahme doch weiter bewirtschaftet werden, habe eine weiterführende steuerliche Betrachtung ergeben, dass die Umsatzsteuerrückzahlung voraussichtlich rund 76.000 Euro (1,192 Mio. Euro > 1,116 Mio. Euro) geringer ausfiele.

Ökologische Verbesserung Axtbach

Herr Schmid führt aus, dass mit Beendigung der Landesgartenschau hinsichtlich dieser Maßnahme eine Vereinbarung mit dem Finanzamt getroffen worden sei. Damals habe man pauschal 50 % dieser Maßnahmen dem bewirtschafteten Bereich entnommen und in den hoheitlichen Bereich überführt, sodass seinerzeit bereits eine Steuerrückerstattung geleistet worden sei. Bei den nunmehr im Gutachten aufgeführten Kosten handle es sich folglich um die Hälfte, die nach wie vor dem bewirtschafteten Teil zugeordnet blieb.

Darstellung der Eintrittseinnahmen

Herr Schmid führt weiter aus, dass neben der einmaligen Vorsteuererstattung laufende Einnahmeausfälle bei Aufgabe der Eintrittspflicht entstünden.

Diese würden im Gutachten mit rund 320.000 Euro beziffert werden. Die Erlösansätze (210.000 Euro aus dem Verkauf von ParkPlusKarten und 160.000 Euro aus dem Verkauf von Tageskarten) seien dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs Forum Oelde entnommen worden. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe habe bedauerlicherweise zwischenzeitlich zu Verwirrungen geführt, die Ansätze seien jedoch korrekt übernommen worden.

Herr Ludger Junkerkalefeld führt ergänzend dazu aus, dass die jährlichen Einnahmen in Höhe von 370.000 Euro keine Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen enthielten. Da 30 % der Einnahmen aus

dem Verkauf der Dauer- und Tageskarten als Nutzungsentschädigung für das Freibad an die WBO abzuführen seien, bestehe keinerlei Intention, diese Einnahmen durch Vermischung verschiedener Einnahmen künstlich zu erhöhen.

Herr Schmid erläutert abschließend, dass die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nunmehr über das weitere Verfahren zu entscheiden haben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

13. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

13.1. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 Vorlage: M 2013/016/2707

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Frau Haferkemper ihre Aufgabe als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oelde zum 31. Mai 2013 aufgeben wird, da sie innerhalb der Verwaltung eine neue Aufgabe übernehmen wird.

Die Stellenbesetzungsverfahren sei angelaufen, die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten hausintern ausgeschrieben.

Frau Haferkemper gibt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis:

Grundlagen für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten sind in erster Linie das Landesgleichstellungsgesetz des Landes NRW vom 9.11.1999 (LGG) sowie § 5 der Gemeindeordnung (GO NW). Darin werden die von der Gleichstellungsbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben sowie deren Rechte innerhalb der Verwaltung beschrieben. Die geplante Überarbeitung bzw. Neufassung des LGG ist bisher nicht absehbar.

Nach § 17 LGG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte u.a. die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, mit. Dies gilt insbesondere für soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; zudem ist die Gleichstellungsbeauftragte gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen.

Dies bedeutet: Zuständig für die Umsetzung des LGG sind die einzelnen Dienststellen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen. Es obliegt in erster Linie der Dienststelle (für die Dienststelle handelt die Dienststellenleitung = der Bürgermeister), für die Einhaltung der Vorschriften zur Frauenförderung zu sorgen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Umsetzung des Gesetzes ergänzend hinzuwirken, die Dienststellenleitung zu beraten und ihr Anregungen zu geben. Sie ist von Beginn an in den Willensbildungsprozess einzubinden.

In der Hauptsatzung der Stadt Oelde werden Ausführungen zu den Aufgaben und Rechten der Gleichstellungsbeauftragten getroffen. Hierzu verweise ich auf § 5 Abs. 1 – 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde.

Nach § 1 Abs. 1 LGG dient dieses Gesetz der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) § 5 GO NRW

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Der zeitliche Rahmen für meine Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte sollte wie bisher 15 Wochenstunden umfassen. Gleichzeitig bin ich mit 15 Stunden im FD Soziales, Familien und Senioren beschäftigt.

Da dort u.a. die Sachbearbeitung „Asyl“ zu meinen Tätigkeiten gehört und sich die Fallzahlen im Vergleich zu den Vorjahren vervielfacht hat, musste ich wie in den Vorjahren mehr Arbeitszeit als 15 Wochenstunden in diese Sachbearbeitung investieren.

Auch in 2012 konnte ich die geplante Wochenarbeitszeit als Gleichstellungsbeauftragte nicht leisten, sondern tatsächlich nur etwa 10-11 Stunden in der Gleichstellungsarbeit tätig sein.

Der doppelte Arbeitsbereich hat sich inzwischen als sehr ungünstig erwiesen. Besser wäre es, sich vollständig auf die Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte konzentrieren zu können. Hier ist jedoch nicht geplant, den Umfang der nur 15 Wochenstunden zu erhöhen.

Die geplante Novellierung des LGG hat bisher ebenfalls noch nicht stattgefunden, so dass es auch weiterhin keine feste Regelung für den Zeitumfang „Gleichstellungsarbeit“ gibt.

Die gesetzlich vorgesehenen internen Tätigkeiten wurden, soweit es mir möglich gemacht wurde, durchgeführt.

Die Arbeit in den Gremien „Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Warendorf“ und im Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Warendorf wurde weitergeführt, um die Verbindung zu diesen Netzwerken aufrecht zu erhalten. Vom Runden Tisch wurde in 2012 wieder ein Fachtag durchgeführt.

Ein weiteres Netzwerk ist auch das Kreisfrauenforum, das 1 x im Quartal tagt und zum Jahresbeginn einen Frauenneujahrsempfang zu einem bestimmten Thema ausrichtet. Der Frauenneujahrsempfang 2012 fand am 14. Januar 2012 in Sassenberg statt. Er wurde von der evangelischen Frauenhilfe und dem Verein urgewald e.V. inhaltlich gestaltet und von der Presse begleitet.

Der Neujahrsempfang 2013 hat in Ahlen zum Thema „Frauen und Rente“ stattgefunden.

Intern:

Die hausinterne Arbeit beinhaltet die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, Sitzungen und weiteren Besprechungen, hierzu zählt u.a. die Verwaltungsstrukturkommission oder das Vierteljahresgespräch des Personalrates. Eine Teilnahme an der Verwaltungskonferenz findet derzeit aus zeitlichen Gründen nicht statt.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 18 LGG bei allen Maßnahmen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs (s.o.: alle personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen wie z.B. Einstellungen, Umsetzungen, Erstellung von Personalentwicklungskonzepten, Organisationsuntersuchungen, Arbeitszeitregelungen usw.) bereits im Planungsstadium zu beteiligen, d.h. zu unterrichten und unter Einräumung der gesetzlichen Fristen (in der Regel darf diese Frist eine Woche nicht unterschreiten) anzuhören und ihr Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Abstimmung zwischen Gleichstellungsbeauftragter und Dienststellenleitung ist ein Element der Willensbildung der Dienststelle. Deshalb tritt das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zeitlich vor das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren (gilt nicht bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen) und hat mit der Arbeit des Personalrates keine Verbindung.

Eine frühzeitige Beteiligung ist nicht gegeben, wenn entweder bereits eine Entscheidung getroffen oder durch Vorentscheidungen in der Weise vollendete Tatsachen geschaffen worden sind, dass die Maßnahme für die Gleichstellungsbeauftragte nicht mehr mitgestaltungsfähig ist. Die nicht rechtzeitige Beteiligung an Entscheidungen und Maßnahmen nach dem LGG hat zur Folge, dass die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen ist. Eine ohne Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführte Maßnahme leidet an einem Verfahrensmangel.

Für die Gleichstellungsbeauftragte ergibt sich bei einem Verfahrensmangel jedoch keine Handlungsmöglichkeit, z.B. wenn es um Umsetzungen oder Arbeitsverträge geht. Hier haben nur die betroffenen Personen, um deren Umsetzung / Arbeitsvertrag es geht, die Möglichkeit, im Wege einer Klage die formelle Rechtswidrigkeit einer Entscheidung feststellen zu lassen.

Der Gleichstellungsbeauftragten steht nach § 19 LGG ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie eine Maßnahme für unvereinbar mit dem LGG, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan hält. Gibt es jedoch keine Unterrichtung über eine Maßnahme, zu der Stellung genommen werden könnte, geht diese Vorschrift in Leere.

Die von mir angestrebte Verfahrensvereinbarung zwischen der Dienststelle und der Gleichstellungsbeauftragten ist noch immer nicht getroffen worden.

Ich stehe im Rahmen meiner Arbeitszeit im Rathaus als Ansprechpartnerin für alle Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Diese Sprechzeiten sind montags, mittwochs und freitags jeweils von 8 Uhr bis 12 Uhr vorgesehen, sowie nach Vereinbarung. Hier können mich selbstverständlich neben den Kolleginnen und Kollegen auch alle Bürgerinnen und Bürger in Zimmer 204 erreichen.

Auch im Jahr 2012 wurden häufig Gespräche mit Kolleginnen geführt, die ihre Wochenarbeitszeit verändern möchten, i.d.R. möchten sie die Arbeitszeit erhöhen. Bisher ist es üblich, Personen, die nicht Vollzeit arbeiten möchten, eine Stelle mit halber Stundenzahl anzubieten. Dies entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen, Familie bzw. Pflege und Beruf zu vereinbaren.

Vielmehr wird häufiger eine vollzeitnahe Beschäftigung mit z.B. 30 Wochenstunden gewünscht. Dies stellt eine Herausforderung für die Personalplanung dar, sollte aber, soweit möglich, realisiert werden, um die Arbeitszufriedenheit und die Bindung an den Arbeitgeber Stadt Oelde zu erhöhen. Besonders die Veränderungen aus dem demografischen Wandel sollten dahin führen, die bisherigen Beschäftigten an die Stadt Oelde zu binden und keine gut ausgebildeten und bewährten Fachkräfte zu verlieren.

Mit dem Personalrat wurde im April 2012 eine Veranstaltung „Sicher fühlen“ im Rathaus für alle Kolleginnen angeboten. In Zusammenarbeit mit der Krebsgesellschaft wurde an drei Vormittagen die Gelegenheit gegeben, an einer Information über Brustkrebs teilzunehmen. Dieses Angebot haben viele Kolleginnen genutzt und als gut und sinnvoll bewertet. Weitere Veranstaltungen sollen folgen.

Im Jahr 2010 wurde ein neuer Frauenförderplan erstellt. Dieser Frauenförderplan für die Jahre 2010 – 2012 wurde am 09.09.2010 vom Rat der Stadt Oelde einstimmig beschlossen. Er wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Oelde durch Veröffentlichung im Intranet zugänglich gemacht. Nunmehr muss jährlich überprüft werden, ob die Ziele dieses Planes zum Stichtag 31.12. erreicht wurden bzw. die organisatorischen Maßnahmen in Angriff genommen wurden oder ob andere Maßnahmen getroffen werden müssen. Der Zwischenbericht zum 31.12.2012 wird dem Rat zur Kenntnis vorgelegt. Ein neuer Frauenförderplan bzw. die Fortschreibung für den Zeitraum 2013 – 2015 muss anschließend erstellt werden.

Extern:

Als Gleichstellungsbeauftragte stehe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Oelde bei gleichstellungsrelevanten Problemen als Ansprechpartnerin während der o.a. Sprechzeiten und nach Terminabsprache zur Verfügung.

Es wurden Probleme bezüglich des Wiedereinstiegs in den Beruf und bei Trennung sowie das Unterkommen in einem Frauenhaus besprochen. Zudem ging es um weitergehende Informationen zum 400-Euro-Job. Außerdem wurde ich als Gesprächspartnerin bei der Vorsprache bei einer anderen Behörde tätig. Mehrere Gespräche haben wegen einer Beratung bei Stalking stattgefunden.

Als Anlaufstelle überlege ich mit den Ratsuchenden, welche Beratungs- und Unterstützungsangebote sie weiter in Anspruch nehmen können bzw. welche Institution weiterführend beraten kann.

Die Beratung erfolgt durch weitere Institutionen, wie z.B. durch das Paritätische Zentrum, der Caritas, der Diakonie, den SKF oder Donum Vitae. Sofortige Hilfe in besonders dringenden Situationen bieten die Frauenhäuser.

Für die Beratung von betroffenen Frauen in Fragen bei Trennung und Scheidung oder bei Gewalterfahrung in der Familie ist seit Mai 2007 die Frauenberatungsstelle Beckum „Frauen helfen Frauen e.V.“ mit einer Außensprechstunde für Frauen und Mädchen in Oelde vertreten. Die jeweiligen Sprechzeiten sind als Flyer ausgelegt und auch auf der Internetseite der Stadt Oelde eingepflegt.

Für Wiedereinsteigerinnen in den Beruf können die Weiterbildungsberatung bei der VHS und die Beratung von „Frau & Beruf“ in Ahlen als weitere Anlauf- und Kontaktstellen dienen.

Der folgende Überblick über die durchgeführten Projekte und Veranstaltungen ist zum Teil eine Kooperation mit anderen Institutionen. Durch die gute Vernetzung lässt sich nicht nur die Effektivität der Arbeit erhöhen, sondern auch das Einsparen von anderen Ressourcen (Arbeitszeit und Finanzmittel) ist ein großer Vorteil der Kooperationen.

Am 26. April 2012 fand der **Girls' Day – Mädchen – Zukunftstag** – bundesweit zum 12. Mal statt. Oelde hat sich zum 7. Mal hieran in Kooperation mit den Schulen und Unternehmen beteiligt. Wie auch im vergangenen Jahr haben die Pestalozzischule, die Theodor-Heuss-Schule und das Thomas-Morus-Gymnasium teilgenommen. Große Kooperationspartner bei den Firmen sind alljährlich Fa. Haver & Böcker und GEA Westfalia, die viele Plätze zur Verfügung stellen. Auch das THW beteiligt sich oft mit mehreren Plätzen. Weitere Oelder Firmen bieten ebenfalls Plätze an. Einige Firmen wie z.B. Hammelmann vergeben die Plätze jedoch auch selbst und frühzeitig.

Im Jahr 2012 haben 64 Mädchen durch eine Vermittlung durch mich am Girls' Day teilgenommen und damit ihre Chance genutzt, sich über männliche Berufsfelder nicht nur theoretisch zu informieren. Zusätzlich haben sich weitere Mädchen die Plätze in Betrieben auch selbst organisiert.

Gleichzeitig wurden für interessierte Jungen wieder „Neue Wege für Jungs“ angeboten. Hier konnten die Jungen in weibliche Berufe Einblick nehmen. Seit 2011 heißt dieser Tag offiziell „**Boys' Day**“.

In 2012 haben auch Jungen aus Oelde am Boys' Day teilgenommen. Von mir wurden Plätze in den Kindertageseinrichtungen vermittelt. Zusätzlich haben sich die Jungen selbst, z.B. im Blumengeschäft oder Friseursalon, Plätze besorgt.

Die Vorbereitungen für den Girls' Day und Boys' Day 2013, der am Donnerstag, 25.04.2013, stattfindet, sind angelaufen.

In Kooperation mit der VHS Oelde-Ennigerloh wurden auch im Jahr 2012 wieder einige Veranstaltungen neben der Weiterbildungsberatung angeboten:

Die angebotene Möglichkeit im Kurs zur „Selbstuntersuchung der Brust“ und die Information über „Mütter und Söhne – eine besondere Beziehung“ fanden leider nicht genügend Interessentinnen. Auch die Info-Veranstaltung über FrauenStudien an der Universität Bielefeld musste mangels Interesse abgesagt werden. Auf großes Interesse stieß der angebotene Vortrag über Möglichkeiten, wie gute Vorsätze in eine zielführende Handlung umgesetzt werden können und über eine Coachingmethode zum Selbstmanagement.

In Zusammenarbeit mit der VHS Oelde-Ennigerloh und dem Verein zur Frauenerwerbstätigkeit (VFFE) wird in der VHS regelmäßig seit über 15 Jahren die **Weiterbildungsberatung für Frauen** angeboten und gut angenommen. Dies ist ein spezifisches Angebot für Ratsuchende zum Thema Wiedereinstieg in den Beruf, das sich inzwischen in Oelde etabliert hat. Es wird von Frauen genutzt, die nach der Familienphase wieder in den Beruf zurück oder sich neu orientieren wollen. Darüber hinaus spricht es alle Frauen an, die einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten des Einstieges in einen Beruf oder eine Arbeitsstelle suchen.

In Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Soziales, Familien und Senioren wurde ein Pflegekurs speziell für Migrantinnen angeboten. Er wurde bei der Caritas durchgeführt und hat guten Zuspruch gefunden.

Die Arbeit im Netzwerk **Runder Tisch gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern** des Kreises Warendorf, in dessen Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit ich tätig bin, wurde fortgeführt. Der Runde Tisch ist ein Kooperationsbündnis, das seit 1997 besteht. Dort sind Vertreterinnen und Vertreter der Amtsgerichte, der Kreispolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft, der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, der Sozial- und Jugendämter, der Ärzteschaft und der Wohlfahrtsverbände sowie Rechtsanwältinnen und Gleichstellungsbeauftragte vernetzt und arbeiten zusammen.

Durch die regelmäßigen Treffen werden die bestehenden Strukturen weiter gestärkt und verfestigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Rundens Tisches sind bestrebt, dieses Netzwerkpotential, das sich für viele Arbeitsbereiche als sehr positiv und als ein Mittel kurzer Wege herausgestellt hat, zu erhalten und zu entwickeln.

Seit Herbst 2011 unterstütze ich die Gleichstellungsbeauftragte aus Beckum bei der Geschäftsführung und Betreuung des Rundes Tisches. Das Schwerpunktthema im Jahr 2012 war die Täterarbeit und die Prävention.

Am 25.10.2012 fand im Berufskolleg Beckum ein Fachtag des Rundes Tisches statt. Gewalt in nahen Beziehungen entsteht nicht über Nacht. Meist ist es ein schleichender Prozess, der fast unmerklich mit Kleinigkeiten beginnt. Gerade deswegen ist die frühzeitige Wahrnehmung der ersten Signale so wichtig. Präventionsmaßnahmen sind ein wichtiger Schritt, Gewaltdynamiken in ihrer Entstehung zu verhindern.

Mit der Frage „Wie lassen sich destruktive Kommunikations- und Beziehungsmuster frühzeitig erkennen und verändern?“ gab der Fachtag einen Überblick über die bestehenden Präventionskampagnen und ermöglichte das Kennenlernen der Präventionsmaterialien „Warnsignale häuslicher Gewalt“ und ihre Einsatzmöglichkeiten in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern. Ich habe für den Fachtag die Organisation unterstützt und die Finanzierung über das Land abgewickelt, was sich als zeitintensive Tätigkeit herausgestellt hat. Der Fachtag wurde finanziell vom Land unterstützt und stand unter der Schirmherrschaft des Landrates bzw. seiner Vertreterin, Frau Festge, die ein Grußwort gesprochen hat. Die Veranstaltung wurde vom Rundfunk und der Presse begleitet und veröffentlicht. Zeitgleich hat am Berufskolleg eine Informationswoche für die Schülerinnen und Schüler zu diesem Thema stattgefunden.

Inzwischen gibt es einen Mitarbeiter beim SKM, der eine Weiterbildung zum Gewaltberater für Männer begonnen hat. Nach Abschluss seiner Fortbildungsmaßnahme steht er ab 2014 in einer geplanten Anlaufstelle für Männer im Kreis Warendorf als Gewaltberater zur Verfügung. Geplant ist, die Arbeit bis zum Sommer 2014 aufzunehmen, das Büro wird in Oelde ansässig sein, die Arbeit wird aber auch aufsuchend durchgeführt werden.

erstellt Februar 2013

Regina Haferkemper
Gleichstellungsbeauftragte

Beschluss:

Der Rat nimmt den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 zur Kenntnis.

13.2. Zwischenbericht zum 31.12.2012 zum Frauenförderplan 2010-2012 Vorlage: M 2013/016/2708

Frau Haferkemper gibt den Zwischenbericht zum 31.12.2012 zum Frauenförderplan wird zur Kenntnis. Der Bericht ist als Anlage beigelegt.

Herr Bovekamp bedankt sich bei Frau Haferkemper für die geleistete Arbeit und bittet um Auskunft, ob der Stundenumfang der Stelle im Rahmen der Stellenausschreibung aufgestockt werde. Herr Bürgermeister Knop erläutert diesbezüglich, dass im Rahmen des geltenden Stundenkontingents gute Arbeit geleistet worden sei und insofern eine Stundenerhöhung nicht vorgesehen sei. Gebe es zu einem späteren Zeitpunkt gesetzliche Vorgaben, die eine Stundenerhöhung vorschrieben, seien diese natürlich einzuhalten.

Herr Hagemeier bedankt sich bei Frau Haferkemper für die gute Arbeit in den vergangenen Jahren und wünscht ihr für ihre neue Aufgabe viel Erfolg.

Frau Brommann spricht Frau Haferkemper ebenfalls ihren Dank und ihre Anerkennung aus. Sie fordert Herrn Bürgermeister Knop auf, der Aufgabe der Gleichstellung ein größeres Gewicht, mehr Einflussmöglichkeit und Anerkennung zuteilwerden zu lassen. So sei die von Frau Haferkemper angestrebte Vereinbarung mit der Dienststelle nie zur Unterzeichnung gekommen. Die Stelle sei mit der derzeitigen geringen Wertigkeit für potentielle Bewerber nicht attraktiv.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass durchaus Bereitschaft bestehe, die Stelle im Stundenumfang auszuweiten, wenn denn der Rat die entsprechenden Mehraufwendungen im Bereich Personal zu tragen bereit sei. Bislang habe der Rat jedoch mehrfach signalisiert, dass die Personalaufwendungen langfristig und nachhaltig zu reduzieren seien.

Zudem sei ihm nicht bekannt, dass Frau Haferkemper an einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert worden sei.

Frau Hödl bedankt sich bei Frau Haferkemper für die gute Arbeit in den vergangenen Jahren und verweist auf die wichtigen Veranstaltungen, die Frau Haferkemper vor Ort koordinierte und bewarb. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sei es ausgesprochen wichtig, Frauen gute berufliche Perspektiven zu bieten, damit diese dem Arbeitsmarkt erhalten blieben.

Frau Koch fordert, dass zumindest sichergestellt sein müsse, dass für die Gleichstellungsarbeit 15 Wochenstunden zur Verfügung stünden. Sie fordert eine Aufwertung der Stelle durch bessere Einbindung in die Verwaltungsstruktur und eine verbesserte Informationspolitik. Zudem sei es wichtig, für Mütter eine bedarfsgerechte Rückkehrmöglichkeit aus der Elternzeit zu ermöglichen. In der Regel würden Halbtagsstellen angeboten werden, der Bedarf vieler Mütter liege jedoch auch aus wirtschaftlichen Gründen häufig bei 30 Wochenstunden.

Herr Bürgermeister Knop sagt zu, dass er die Anregungen aufnehmen und prüfen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Zwischenbericht zum 31.12.2012 zum Frauenförderplan zur Kenntnis.

14. 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/600/2713

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Am 3. Dezember 2012 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) mit Urteil (Az. 9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält. Eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren ist daher nicht mehr zulässig. Die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht diese auch nicht mehr vor.

Die Stadt Oelde hat in ihrer Satzung diese Grenze in § 4 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung geregelt. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von diesem Abzug waren bisher Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

Da eine kurzfristige Satzungsänderung durch Ratsbeschluss nicht möglich war, hat die Stadt Oelde bereits bei Erhebung der Abwassergebühren für das Jahr 2013 die Bagatellgrenze nicht mehr angewendet und dieses in den Gebührenbescheiden unter Bezugnahme auf das Urteil auch entsprechend vermerkt.

Desweiteren soll mit dieser Änderungsatzung die Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr geändert werden. Statt wie bisher die bezogene Frischwassermenge des Vorjahres als Bemessungsgrundlage der Gebührenfestsetzung zu Grunde zu legen, wird in Zukunft die tatsächlich bezogene Frischwassermenge bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr herangezogen (Verbrauchsabrechnung). Die vierteljährlichen Zahlungen werden als Vorausleistungen (auf Basis der Vorjahre) festgesetzt. Die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Frischwassermenge erfolgt dann zu Beginn des Folgejahres mit gleichzeitiger Neufestsetzung der Vorausleistungen. Dazu ist

der Bemessungszeitraum zu ändern (Wegfall von § 4 Abs. 2 letzter Satz). In § 9 erfolgt die satzungsmäßige Ermächtigung.

Die Änderung der Abrechnungsmethode wird vorgeschlagen, da diese in der Vergangenheit zu Abrechnungsproblemen, d.h. zu einer nicht verursachungsgerechten Gebührenerhebung, geführt hat. Insbesondere ist dies der Fall bei Mietwohnungen bzw. der unterjährigen Gebührenfestsetzung, die dann nach der Personenzahl geschätzt wird, sowie bei Eigentümerwechseln. Die Art der bisherigen Gebührenberechnung ist rechtlich nicht zu beanstanden, wird jedoch nur noch in wenigen Kommunen angewandt. Überwiegend erfolgt die Gebührenabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch. Für die Umstellung der Abrechnungsmethode soll ein entsprechendes EDV-Programm angeschafft werden. Installation und Mitarbeiterschulung erfordern einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf, sodass der Satzungsbeschluss schon heute erfolgen soll.

Die o.g. Änderungen sind der beigefügten Gegenüberstellung der alten mit der neuen Satzung zu entnehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde:

4. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012 S. 474),
2. der §§ 1,2, 4, 6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687), und
3. der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW 2013, S. 129),

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ die Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 11.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die

Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

15. Einziehung einer Straßenfläche (Stichweg am Holtkamp) Vorlage: B 2013/600/2699

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Die Fa. Venti beabsichtigt, den in der Anlage markierten Teilbereich der Straße „Holtkamp“ (Flur 147, Flurstück 400 tlw.) von der Stadt zu erwerben. Es handelt sich hierbei um den Teil des Stichwegs, der zwischen dem Werksgelände im Norden und dem Grundstück „Holtkamp 31“ im Süden verläuft.

Alle an dieser Fläche anliegenden Grundstücke (einschließlich „Holtkamp 31“ und „Holtkamp 33“) befinden sich bereits im Eigentum der Fa. Venti. Dem Übergang der vorgenannten Flächen in Privateigentum stehen keine Gründe des Gemeinwohls entgegen; ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht hier nicht mehr, da die Erwerberin alleinige Anliegerin ist.

Es ist daher vorgesehen, die o.g. Flächen an der Straße „Holtkamp“ zu verkaufen. Die Verwaltung schlägt vor, für diese Flächen zum Zwecke des Eigentumsüberganges das Einziehungsverfahren einzuleiten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Für die südwestliche Teilfläche der Straße „Holtkamp“, bestehend aus dem in der Anlage markierten Teil der Parzelle Nr. 400 aus der Flur 147 in der Gemarkung Oelde in einer Größe von ca. 232 m², besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Die genannte Fläche soll gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), eingezogen werden. Die Einleitung des Einziehungsverfahrens wird daher hiermit beschlossen.

- 16. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Freiflächenphotovoltaikanlage Alte Holzstraße)**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2013/610/2729

Herr Abel erläutert:

Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage am östlichen Stadtrand nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld zu schaffen. Inzwischen wurden sämtliche Verfahrensschritte durchgeführt und die vom Rat der Stadt Oelde beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit rät die Bezirksregierung Münster der Stadt Oelde an, vom Rat einen erneuten Beschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplans einzuholen, in dem neben den Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB auch über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entschieden wird. Im vorliegenden Änderungsverfahren hatte lediglich der Hauptausschuss der Stadt Oelde über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung entschieden, was nach Meinung der Bezirksregierung Münster mit verfahrensrechtlichen Unsicherheiten verbunden ist.

Mit den nachfolgenden Einzelbeschlüssen wird der Rat der Stadt Oelde dem Abwägungsgebot i.S.v. § 1 (7) BauGB gerecht.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 07. Mai bis zum 22. Mai. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus hat am 08. Mai um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es sind keine Bürger zu dieser Bürgerversammlung erschienen.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Dienstag, den 08. Mai 2012, um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Haßfeld, Büro Nagel Landschaftsarchitekten BDLA, Bad Oeynhausen

von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Abel stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Matthias Abel
Techn. Beigeordneter

Peter Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (2) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Fachbereich 1 – FD Liegenschaften	19.04.2012
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.04.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	19.04.2012
Fachbereich 3 – FD Tiefbau und Umwelt	19.04.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.04.2012
Stadt Ennigerloh	23.04.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	23.04.2012
Thyssengas GmbH	24.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2012
Gemeinde Langenberg	25.04.2012
PLEdoc GmbH	26.04.2012
Gemeinde Wadersloh	27.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz	30.04.2012
Wehrbereichsverwaltung West	07.05.2012
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	07.05.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	08.05.2012
Bezirksregierung Detmold	10.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	11.05.2012
Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	14.05.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	15.05.2012
IHK Nord Westfalen	16.05.2012
Deutsche Telekom AG	16.05.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2012
Gemeinde Beelen	22.05.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt vom 25.04.2012

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich dann keine Bedenken, wenn durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (z. B. Blendwirkung der Triebfahrzeug-führer oder durch Brand) ausgehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Blendgutachten wurde dem frühzeitig geäußerten Hinweis der Deutschen Bahn AG Rechnung getragen. Nach den Ergebnissen des Gutachtens treten keine Blendwirkungen auf.

Die Anregung wurde somit berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im weiteren Planungsverfahren beachtet.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2012

Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ca. 5,5 ha großen Fläche geschaffen werden. Mit Schreiben vom 23.11.2011 wurde erklärt, dass der Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies gilt auch für den nun vorliegenden Planentwurf.

Durch Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Ergänzung der Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90 (BauGBÄndG 2011) – Mustererlass vom 16.11.2011) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Anlagen und Einrichtungen der erneuerbaren Energien und Flächen für Versorgungsanlagen darzustellen und festzusetzen. Ich bitte Sie, in den Bauleitplänen statt eines Sondergebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) „Photovoltaikanlagen“ (vgl. Nr. 7 der Anlage zur PlanV90) darzustellen und festzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das neu eingeführte Planzeichen wird in der Planzeichnung verwendet. Die Begründung wird angepasst.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde vom 16.05.2012

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da die avifaunistischen Kartierungen noch nicht beendet sind und somit eine abschließende artenschutzrechtliche

Betrachtung noch aussteht. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Kartierungen bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im Folgenden genannten Anregungen:

Anregungen

1. In die textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die in Pkt. 6.6.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Abstands der Einzäunung zur Bodenoberfläche und der Entfernung des Schnittguts aufzunehmen.

2. Es ist zu prüfen, ob die am Klaverbach vorgesehene Trafostation in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der geplanten Eingrünung verlagert werden kann, vergleichbar mit den übrigen 2 Trafostationen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Trafostation am Klaverbach landschaftsbildwirksam einzugrünen. Hierfür sind die in der Pflanzliste des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeführten Gehölze zu verwenden. Die Maßnahme ist durch die Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung sicherzustellen.

3. Zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Musterprotokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wird nachgereicht. Negative Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Der Hinweis zur textlichen Festsetzung hinsichtlich des Abstands der Ergänzung zur Bodenoberfläche und Entfernung des Schnittguts wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis, das Trafohäuschen in den räumlichen Geltungsbereich einzuschließen, wird verworfen. Das Trafohäuschen muss aus technischen Gründen am Klaverbach errichtet werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht notwendig, da durch eine textliche Festsetzung die grünordnerische Maßnahme auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Die Anregung zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde bereits berücksichtigt. Das Gutachten ist von einem überregionalen Fachbüro erstellt worden, das im Vorfeld auch auf Zustimmung der Landschaftsbehörde traf. Die Vorgaben der Landschaftsbehörde sind in das Gutachten eingeflossen.

Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden somit überwiegend berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde vom 16.05.2012

In der Begründung zum Vorentwurf wurden keine Aussagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen ausgeführt. In der Anlage ist ein Auszug aus der Gewässerkarte beigefügt. Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Beidseitig des Gewässers Nr. 3023a ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 1,0 m von jeglicher Überbauung freizuhalten.

Des Weiteren weise ich daraufhin, dass für die Gewässerkreuzung mit der gepl. Stromleitung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 Landeswassergesetz (LWG) und nicht wie irrtümlich auf S. 14 der Begründung beschrieben nach § 99 WHG zu beantragen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich somit kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Forst - Regionalforstamtes Münster vom 23.05.2012

Gegen die Maßnahme bestehen Bedenken, da die Bebauungsgrenze zu nah an dem Wald geplant ist. Im Westen besteht durch eine neue Waldfläche Kompensation, die unmittelbar an die Bebauungsgrenze anknüpft.
Ich bitte hier gemäß der Landesbauordnung einen Abstand einzuplanen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Die Anregungen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich somit kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, nur deshalb werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung formuliert.

Eine ähnliche Freilandfotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer. Solange geeignete Alternativen für Fotovoltaikanlagen, wie z. B. große Dachflächen, breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen, Gewerbegebiete im Innenbereich, Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial, Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Fotovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Fotovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Fotovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teillebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Fotovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der

Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs, z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit, problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen, Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide-, Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung'). Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien – flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde -	24.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	31.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	09.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 52 – Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	27.07.2012

Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	13.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	08.08.2012
Bischöfliches Generalvikariat Abteilung 640 - Bauwesen	15.08.2012
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	20.08.2012
Gemeinde Beelen	13.08.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.07.2012
Gemeindeverwaltung Langenberg	10.08.2012
Kreis Warendorf -Planungsamt-	30.08.2012
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	29.08.2012
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Niederlassung Münster -	21.08.2012
PLEdoc GmbH	01.08.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Regionalcenter Münster -	09.08.2012
Stadt Beckum	09.08.2012
Stadt Ennigerloh	08.08.2012
Stadt Rheda-Wiedenbrück	27.07.2012
Thyssengas GmbH	30.07.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	27.07.2012
Wehrbereichsverwaltung III	20.08.2012
Fachbereich 1 – SD Liegenschaften	26.07.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	30.07.2012
Stadt Oelde – Brandschutzdienststelle	09.08.2012
Fachbereich 3 – FSD Tiefbau und Umwelt	15.08.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 10.08.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, verwiesen wird jedoch auf die nachfolgende Stellungnahme vom 16.05.2012, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegeben wurde.

Eine ähnliche Freilandfotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer.

Solange geeignete Alternativen für Fotovoltaikanlagen, wie z. B. große Dachflächen, breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen, Gewerbegebiete im Innenbereich, Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial, Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Fotovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Fotovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die

Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Fotovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teilhabensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Fotovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen, steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 31.07.2012 und vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind hierzu keine Regelungen erforderlich.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf vom 27.07.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung').

Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien - flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

2. Vorhabensbezogene Stellungnahme

Sollte die Stadt Oelde dem hier vorgelegten flächenhaften Photovoltaikvorhaben dennoch planerisch zustimmen, sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Evtl. vorhandene Meliorationsanlagen (Dränagensysteme) sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Der Mutterboden auf den zur Überplanung anstehenden Flächen sollte trotz technischer Überbauung/Überplanung in situ verbleiben, damit nach evtl. Rückbau die Flächen wieder uneingeschränkt in landwirtschaftliche Kultur zurückgenommen werden können.
- Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben und entsprechend den im Kreis Warendorf vereinbarten Grundsätzen umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs, z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit, problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

NABU-Kreisverband Warendorf e.V. vom 04.08.2012

Die Naturschutzverbände begrüßen die geplante Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, hier Photovoltaik.

Prinzipiell wünschen wir uns allerdings eine Installation dieser Anlagen auf Flächen welche nicht naturschutzfachlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, um den bereits vorhandenen hohen Nutzungsdruck auf Offenlandflächen nicht weiter zu erhöhen. Hier ist der Vorhabensträger allerdings selber Landwirt, daher können in diesem Einzelfall diese Bedenken zurückstehen.

Bei der Sichtung der Unterlagen sind mir keine erheblichen negativen Aspekte der Planung aufgefallen. Allerdings konnte ich den Unterlagen einige Details nicht entnehmen. Als Beispiel sei hier die Ausgestaltung der voraussichtlich geplanten Einzäunung zu nennen.

Daher stimmen wir der Planung unter der Voraussetzung zu, dass sie in allen Punkten dem angehängten Kriterienkatalog Solarparks des NABU-Bundesverbandes entspricht.

Ich bitte dies zu prüfen und offene Punkte in den Antrags- bzw. Genehmigungsunterlagen zu ergänzen.

Die Stellungnahme NABU-Kreisverbands Warendorf e.V. wird zur Kenntnis genommen.

In seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan beinhaltet der Flächennutzungsplan Darstellungen zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, die wie im vorliegenden Fall auf der Ebene des Bebauungsplans durch Festsetzungen konkretisiert werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, beispielsweise auch die Details zur Einfriedung (max. 2,00 m Höhe mit min. 10 cm Abstand zum Boden für den Durchlass von Kleinsttieren), sind im Bebauungsplan 115 festgesetzt und in der dazugehörigen Begründung erläutert.

Die Planung entspricht dem Kriterienkatalog Solarparks des NABU-Bundesverbandes weitgehend. Da es sich bei dieser Aufzählung jedoch um allgemeine Kriterien handelt, kann es in besonderen Fällen Sinn machen, von diesen abzuweichen. So wird im vorliegenden Fall beispielsweise auf eine

Eingrünung des Plangebiets auf der südlichen Seite (parallel des Bahnkörpers) verzichtet, da es so möglich ist, die an dieser Stelle vorbelastete Fläche zu nutzen.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 BauGB und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, beschließt der Rat der Stadt Oelde mehrheitlich bei einer Gegenstimme wie folgt:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I. S.1509) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. S. 685), die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (siehe Anlage 2). Dieser Feststellungsbeschluss tritt anstelle des Beschlusses der 19. Flächennutzungsplanänderung vom 03.12.2012, der für nichtig erklärt wird.

Durch diese Änderung wird eine rund 5,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld als „Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Änderungsbereich liegt im Osten des Oelder Stadtgebietes, südlich des Wirtschaftsweges „Alte Holzstraße“. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich der Fläche befindet sich eine kleine Waldfläche. Im Süden liegt unmittelbar die Bahnstrecke Hamm-Bielefeld. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung (siehe Anlage 3) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

- 17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB
C) Durchführungsvertrag
D) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2013/610/2736

Herr Abel teilt mit:

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ der Stadt Oelde ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage am

östlichen Stadtrand nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld zu schaffen. Inzwischen wurden sämtliche Verfahrensschritte durchgeführt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit rät die Bezirksregierung Münster der Stadt Oelde jedoch an, vom Rat einen erneuten Satzungsbeschluss einzuholen, in dem neben den Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB auch über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entschieden wird. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren hatte lediglich der Hauptausschuss der Stadt Oelde über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung entschieden, was nach Meinung der Bezirksregierung Münster mit verfahrensrechtlichen Unsicherheiten verbunden ist.

Mit den nachfolgenden Einzelbeschlüssen wird der Rat der Stadt Oelde dem Abwägungsgebot i.S.v. § 1 (7) BauGB gerecht.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 07. Mai bis zum 22. Mai. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus hat am 08. Mai um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden:

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Dienstag, den 08. Mai 2012, um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Haßfeld, Büro Nagel Landschaftsarchitekten BDLA, Bad Oeynhausen

von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Abel stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Matthias Abel
Techn. Beigeordneter

Peter Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Fachbereich 1 – FD Liegenschaften	19.04.2012
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.04.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	19.04.2012
Fachbereich 3 – FD Tiefbau und Umwelt	19.04.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.04.2012
Stadt Ennigerloh	23.04.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	23.04.2012
Thyssengas GmbH	24.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2012
Gemeinde Langenberg	25.04.2012
PLEdoc GmbH	26.04.2012
Gemeinde Wadersloh	27.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz	30.04.2012
Wehrbereichsverwaltung West	07.05.2012
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	07.05.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	08.05.2012
Bezirksregierung Detmold	10.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	11.05.2012
Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	14.05.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	15.05.2012
IHK Nord Westfalen	16.05.2012
Deutsche Telekom AG	16.05.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2012
Gemeinde Beelen	22.05.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt vom 25.04.2012

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich dann keine Bedenken, wenn durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (z. B. Blendwirkung der Triebfahrzeugführer oder durch Brand) ausgehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Blendgutachten wurde dem frühzeitig geäußerten Hinweis der Deutschen Bahn AG Rechnung getragen. Nach den Ergebnissen des Gutachtens treten keine Blendwirkungen auf.

Die Anregung wurde somit berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im weiteren Planungsverfahren beachtet.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2012

Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ca. 5,5 ha großen Fläche geschaffen werden. Mit Schreiben vom 23. 11.2011 wurde erklärt, dass der Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies gilt auch für den nun vorliegenden Planentwurf.

Durch Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Ergänzung der Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90 (BauGBÄndG 2011) – Mustererlas vom 16.11.2011) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Anlagen und Einrichtungen der erneuerbaren Energien und Flächen für Versorgungsanlagen darzustellen und festzusetzen. Ich bitte Sie, in den Bauleitplänen statt eines Sondergebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) „Photovoltaikanlagen“ (vgl. Nr. 7 der Anlage zur PlanV90) darzustellen und festzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das neu eingeführte Planzeichen wird in der Planzeichnung verwendet. Die Begründung wird angepasst.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde vom 16.05.2012

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da die avifaunistischen Kartierungen noch nicht beendet sind und somit eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung noch aussteht. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Kartierungen bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im Folgenden genannten Anregungen:

Anregungen

1. In die textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die in Pkt. 6.6.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Abstands der Einzäunung zur Bodenoberfläche und der Entfernung des Schnittguts aufzunehmen.

2. Es ist zu prüfen, ob die am Klaverbach vorgesehene Trafostation in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der geplanten Eingrünung verlagert werden kann, vergleichbar mit den übrigen 2 Trafostationen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Trafostation am Klaverbach landschaftsbildwirksam einzugrünen. Hierfür sind die in der Pflanzliste des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeführten Gehölze zu verwenden. Die Maßnahme ist durch die Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung sicherzustellen.

3. Zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Musterprotokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wird nachgereicht. Negative Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Der Hinweis zur textlichen Festsetzung hinsichtlich des Abstands der Ergänzung zur Bodenoberfläche und Entfernung des Schnittguts wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis, das Trafohäuschen in den räumlichen Geltungsbereich einzuschließen, wird verworfen. Das Trafohäuschen muss aus technischen Gründen am Klaverbach errichtet werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht notwendig, da durch eine textliche Festsetzung die grünordnerische Maßnahme auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Die Anregung zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde bereits berücksichtigt. Das Gutachten ist von einem überregionalen Fachbüro erstellt worden, das im Vorfeld auch auf Zustimmung der Landschaftsbehörde traf. Die Vorgaben der Landschaftsbehörde sind in das Gutachten eingeflossen.

Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden somit überwiegend berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde vom 16.05.2012

In der Begründung zum Vorentwurf wurden keine Aussagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen ausgeführt. In der Anlage ist ein Auszug aus der Gewässerkarte beigelegt. Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Beidseitig des Gewässers Nr. 3023a ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 1,0 m von jeglicher Überbauung freizuhalten.

Des Weiteren weise ich daraufhin, dass für die Gewässerkreuzung mit der gepl. Stromleitung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 Landeswassergesetz (LWG) und nicht wie irrtümlich auf S. 14 der Begründung beschrieben nach § 99 WHG zu beantragen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden berücksichtigt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Belange detaillierter aufgeführt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Pkt. 6.4 „Schutzgut Wasser“ die Belange berücksichtigt worden.

Bei dem in der Stellungnahme beigelegten Kartenausschnitt dargestellten Gewässer 3-3023a handelt es sich um einen verrohrten Bachabschnitt, der durch textliche Festsetzungen ausreichend berücksichtigt wurde. Mit der Freihaltung des Bereiches von 5 m im Text und in der Plandarstellung wird die Forderung nach einem Gewässerrandstreifen ausreichend entsprochen.

Der Hinweis auf den Gesetzesbezug des Landeswassergesetzes wird berücksichtigt.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Forst - Regionalforstamtes Münster vom 23.05.2012

Gegen die Maßnahme bestehen Bedenken, da die Bebauungsgrenze zu nah an dem Wald geplant ist.

Im Westen besteht durch eine neue Waldfläche Kompensation, die unmittelbar an die Bebauungsgrenze anknüpft.

Ich bitte hier gemäß der Landesbauordnung einen Abstand einzuplanen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Waldsaumvorpflanzung. Auswirkungen auf die bauliche Anlage durch umstürzende Bäume können nicht auftreten. Der Wald und auch die Vorwaldpflanzung befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Bei der geplanten Maßnahme sind keine Feuerungsanlagen geplant, für die die Landesbauordnung in § 43 einen Mindestabstand von 100 m fordert. Folglich sind die Abstandsregelungen der Landesbauordnung nicht anzuwenden.

Der Anregung wird somit nicht nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, nur deshalb werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung formuliert.

Eine ähnliche Freilandfotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer. Solange geeignete Alternativen für Fotovoltaikanlagen, wie z. B.

- große Dachflächen,
- breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen,
- Gewerbegebiete im Innenbereich,
- Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial,
- Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder
- Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen

vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Fotovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Fotovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Fotovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teillebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Fotovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen, steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung'). Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien – flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen

weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

2. Vorhabensbezogene Stellungnahme

Sollte die Stadt Oelde dem hier vorgelegten flächenhaften Photovoltaikvorhaben dennoch planerisch zustimmen, sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Evtl. vorhandene Meliorationsanlagen (Dränagensysteme) sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Der Mutterboden auf den zur Überplanung anstehenden Flächen sollte trotz technischer Überbauung/Überplanung in situ verbleiben, damit nach evtl. Rückbau die Flächen wieder uneingeschränkt in landwirtschaftliche Kultur zurückgenommen werden können.
- Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben und entsprechend den im Kreis Warendorf vereinbarten Grundsätzen umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Hinweise zu möglichen Drainagesystemen und zur örtlichen Vorflut werden beachtet.

Eine Verlagerung von Mutterboden ist aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden nicht vorgesehen.

Art, Umfang und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit dem Kreis Warendorf abgestimmt und werden in der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Die Anregungen werden somit nur teilweise berücksichtigt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde -	24.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	31.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26	30.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	09.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 52 – Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	27.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	13.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	08.08.2012
Bischöfliches Generalvikariat Abteilung 640 - Bauwesen	15.08.2012
Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest	21.09.2012
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	20.08.2012
Gemeinde Beelen	13.08.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.07.2012
Gemeindeverwaltung Langenberg	10.08.2012
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	30.08.2012
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm -	21.08.2012
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Niederlassung Münster -	29.08.2012
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland -	30.08.2012
PLEdoc GmbH	01.08.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Regionalcenter Münster -	09.08.2012
Stadt Beckum	09.08.2012
Stadt Ennigerloh	07.08.2012
Stadt Rheda-Wiedenbrück	27.07.2012
Thyssengas GmbH	26.07.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	27.07.2012
Wehrbereichsverwaltung III	20.08.2012

Fachbereich 1 – SD Liegenschaften	26.07.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	30.07.2012
Stadt Oelde – Brandschutzdienststelle	01.08.2012
Fachbereich 3 – FSD Tiefbau und Umwelt	15.08.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 10.08.2012 und vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, verwiesen wird jedoch auf die nachfolgende Stellungnahme vom 16.05.2012, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegeben wurde.

Eine ähnliche Freilandfotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer. Solange geeignete Alternativen für Fotovoltaikanlagen, wie z. B.

- große Dachflächen,
- breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen,
- Gewerbegebiete im Innenbereich,
- Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial,
- Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder
- Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen

vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Fotovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Fotovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Fotovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teillebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Fotovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit

geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche kann weiterhin extensiv beweidet werden. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf vom 27.07.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung').

Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien - flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche

(Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

2. Vorhabensbezogene Stellungnahme

Sollte die Stadt Oelde dem hier vorgelegten flächenhaften Photovoltaikvorhaben dennoch planerisch zustimmen, sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Evtl. vorhandene Meliorationsanlagen (Dränagensysteme) sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Der Mutterboden auf den zur Überplanung anstehenden Flächen sollte trotz technischer Überbauung/Überplanung in situ verbleiben, damit nach evtl. Rückbau die Flächen wieder uneingeschränkt in landwirtschaftliche Kultur zurückgenommen werden können.
- Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben und entsprechend den im Kreis Warendorf vereinbarten Grundsätzen umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs, z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit, problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche kann weiterhin extensiv beweidet werden. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Hinweise zu möglichen Drainagesystemen und zur örtlichen Vorflut werden beachtet.

Eine Verlagerung von Mutterboden ist aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden nicht vorgesehen.

Art, Umfang und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden mit dem Kreis Warendorf abgestimmt und in der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Die Anregungen werden somit nur teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 31.07.2012 und vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Regelungen sind hierzu nicht erforderlich. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

NABU-Kreisverband Warendorf e.V. vom 04.08.2012

Die Naturschutzverbände begrüßen die geplante Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, hier Photovoltaik.

Prinzipiell wünschen wir uns allerdings eine Installation dieser Anlagen auf Flächen, welche nicht naturschutzfachlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, um den bereits vorhandenen hohen Nutzungsdruck auf Offenlandflächen nicht weiter zu erhöhen. Hier ist der Vorhabensträger allerdings selber Landwirt, daher können in diesem Einzelfall diese Bedenken zurückstehen.

Bei der Sichtung der Unterlagen sind mir keine erheblichen negativen Aspekte der Planung aufgefallen. Allerdings konnte ich den Unterlagen einige Details nicht entnehmen. Als Beispiel sei hier die Ausgestaltung der voraussichtlich geplanten Einzäunung zu nennen.

Daher stimmen wir der Planung unter der Voraussetzung zu, dass sie in allen Punkten dem angehängten Kriterienkatalog Solarparks des NABU-Bundesverbandes entspricht.

Ich bitte dies zu prüfen und offene Punkte in den Antrags- bzw. Genehmigungsunterlagen zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme NABU-Kreisverbands Warendorf e.V. wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die genannten wünschenswerten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen

Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, beispielsweise auch die Details zur Einfriedung (max. 2,00 m Höhe mit min. 10 cm Abstand zum Boden für den Durchlass von Kleinsttieren), sind im Bebauungsplan Nr. 115 festgesetzt und in der dazugehörigen Begründung erläutert.

Es wird festgestellt, dass die Planung dem Kriterienkatalog Solarparks des NABU-Bundesverbandes weitestgehend entspricht. Da es sich bei dieser Aufzählung jedoch um allgemeine Kriterien handelt, kann es in besonderen Fällen Sinn machen, von diesen abzuweichen. So wird im vorliegenden Fall beispielsweise auf eine Eingrünung des Plangebiets auf der südlichen Seite (parallel des Bahnkörpers) verzichtet, da es so möglich ist, die an dieser Stelle vorbelastete Fläche optimal zu nutzen. Hinzu kommt, dass die Bahnstrecke in diesem Bereich auf einem Damm liegt und der Blick aus Richtung Süden auf die Anlage somit nicht möglich ist.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 30. August 2012

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen für das Plangebiet.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Untere Wasserwirtschaftsbehörde

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt, da die in meiner Stellungnahme vom 09.05.2012 aufgeführten Hinweise mit dem Schreiben vom 25.07.2012 in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden. Jedoch textlich leider nicht in der Begründung zum B-Plan Nr. 15. Dies als Anmerkung.

Untere Landschaftsbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 wird um die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde ergänzt.

Den Anregungen wird somit nachgekommen.

C) Durchführungsvertrag

Der erforderliche Durchführungsvertrag nach den Vorschriften des § 12 BauGB einschl. der Anlagen ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt und unterzeichnet worden. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage 4 der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

D) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB und der Durchführungsvertrag beraten und beschlossen wurde und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde bei einer Gegenstimme mehrheitlich nachfolgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I. S.1509) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. S. 685), den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ (siehe Anlage 2) der Stadt Oelde als Satzung. Dieser Satzungsbeschluss tritt anstelle des Beschlusses über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 vom 03.12.2012, der für nichtig erklärt wird.

Durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Bereich südlich der Hofstelle Steinhoff entlang der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld in einer Größe von rund 5,5 ha als „Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ überplant. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der Bereich des Vorhabens liegt im Osten des Oelder Stadtgebietes südlich des Wirtschaftsweges „Alte Holzstraße“. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich der Fläche befindet sich eine kleine Waldfläche. Im Süden liegt unmittelbar die Bahnstrecke Hamm-Bielefeld. Der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde teilweise:

Flur 103, Flurstücke 50 tlw. und 43 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung (siehe Anlage 3) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ der Stadt Oelde.

18. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung Vorlage: T 2013/200/2744

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Stadt Oelde hat der AUREA GmbH ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Nach dem

Darlehensvertrag darf dieses Darlehen bereits zurückgezahlt werden.

Gleichzeitig ist die Stadt Oelde aus dem Kaufvertrag der AUREA-Flächen zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses zum Bau der „Querspange“ K6n zwischen Autobahn A2 und der Bundesstraße 61 an den Kreis Gütersloh verpflichtet. Die dort fälligen Zahlungen werden durch die AUREA GmbH abgewickelt, so dass der AUREA GmbH wiederum ein Anspruch gegen die Stadt Oelde entsteht. Im Jahr 2012 wurden von der AUREA GmbH Zahlungen i.H.v. 74.000 € an den Kreis Gütersloh geleistet (Anteil Oelde: 40% = 29.200 €). Diese können mit dem Anspruch auf Tilgung des Gesellschafterdarlehens aufgerechnet werden.

Bei der Aufstellung des Haushaltes 2012 wurden keine Haushaltsmittel eingeplant. Gleichwohl soll die Tilgung 2012 in Höhe von 29.200 € mit dem Investitionskostenzuschuss verrechnet werden. Diese Mittel sind daher außerplanmäßig bereit zu stellen. Eine finanzielle Belastung ergibt sich für das Finanzergebnis 2012 nicht, da die Einzahlung der Tilgung ebenfalls nicht im Finanzplan 2012 veranschlagt ist.

Für das Jahr 2013 sind Mittel im Haushalt unter der Haushaltsstelle 12.01.01/1852.78155001 in Höhe von 128.000 € bereitgestellt worden.

Auf Anfrage von Frau Köß, ob die Höhe des Zuschusses für die Querspange schon bekannt sei, teilt Herr Abel mit, dass der Kreis Gütersloh die Mittel beantragt habe, sich jedoch abzeichne, dass die Zuschüsse eher geringer als erwartet ausfallen werden.

Beschluss:

Der Rat beschließt bei drei Gegenstimmen mehrheitlich, bei der Haushaltsstelle 12.01.01/1852.7815001 - Investitionskostenzuschuss AUREA für Querspange - eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 29.200 EUR.

Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Einzahlung bei der Haushaltsstelle 16.01.01/1979.6955001 – Tilgung Darlehen aus verbundenen Unternehmen in gleicher Höhe.

19. Verschiedenes

19.1. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung erfolgen nicht.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Anfrage von Herrn Tegelkämper teilen Herr Abel und Herr Aschhoff mit, dass derzeit sechs Interessenten für Baugrundstücke im Letter Baugebiet vorhanden seien. Kaufverträge seien allerdings noch nicht abgeschlossen worden. Sofern sich die Interessenten für einen Erwerb entscheiden, könne der II. Bauabschnitt nach der Sommerpause in Angriff genommen werden. Der Spielplatz hingegen werde definitiv gebaut.

Auf Anfrage von Herrn Bovekamp wird mitgeteilt, dass der Kaufvertrag über Teilflächen der Immobilie Erich-Kästner-Schule am morgigen Dienstag abgeschlossen werde.

Auf Anfrage von Herrn Meyering teilt Herr Abel mit, dass die Einstellung eines Ortsteilmanagers nicht förderfähig sei. Beantragt seien hingegen Mittel für die Entwicklung von Dorfentwicklungskonzepten für die Ortsteile. Ein Förderbescheid sei bereits für März 2013 in Aussicht gestellt worden, aber noch nicht eingegangen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin